ERLÄUTERUNGSBERICHT

FÜR DEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

DER

GEMEINDE REHHORST

(KREIS STORMARN)

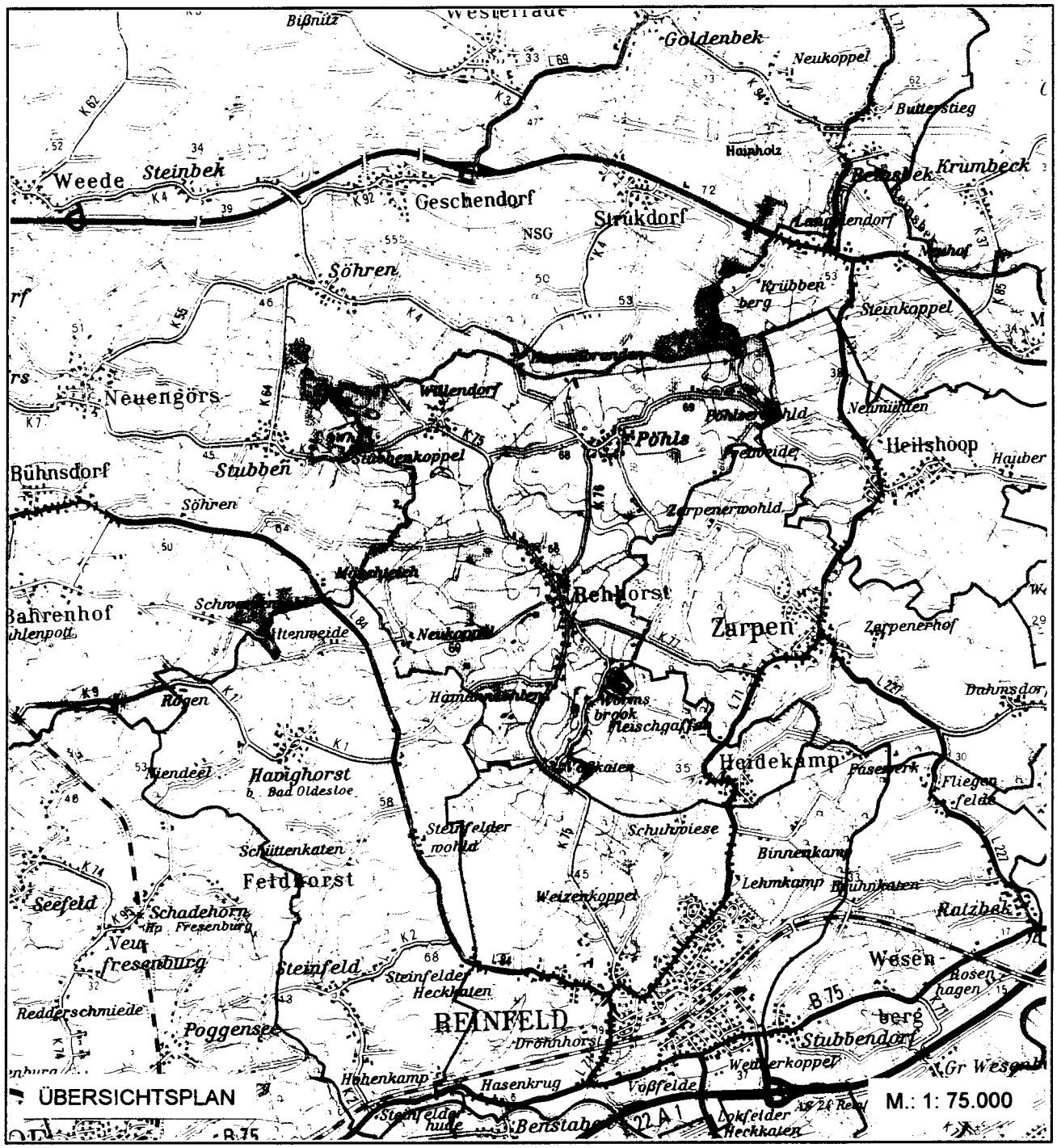

PLANUNGSSTAND

ABSCHLIESSENDER BESCHLUSS

2. AUSFERTIGUNG

INHALTSVERZEICHNIS

1.	**Grundlagen für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes**		Seite 1
	1.1	Rechtliche Grundlagen	Seite 1
	1.2	Technische Grundlagen	Seite 1
2.	**Aufgabe des Flächennutzungsplanes**		Seite 1
3.	**Erfordernis für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes**		Seite 2
4.	**Entwicklung der Gemeinde Rehhorst**		Seite 3
	4.1	Kurzer geschichtlicher Überblick	Seite 3
	4.2	Die Gemeinde Rehhorst heute	Seite 5
	4.2.1	Natürliche Gegebenheiten	Seite 5
	4.2.2	Bauliche Struktur	Seite 6
	4.2.3	Nutzungsstruktur	Seite 7
	4.2.4	Bevölkerungsstruktur	Seite 10
	4.2.5	Einwohnerentwicklung	Seite 11
	4.2.6	Vorhandene Satzungen	Seite 13
5.	**Ziele der Landes- und Regionalplanung für die Gemeinde Rehhorst und Vorgaben der Kreisentwicklungsplanung**		Seite 13
	5.1	Landesplanung	Seite 13
	5.2	Regionalplanung	Seite 14
	5.3	Kreisentwicklungsplanung	Seite 16
6.	**Sonstige Planvorgaben für die Gemeinde Rehhorst**		Seite 16
	6.1	Natur- und Landschaftspflege	Seite 16
	6.2	Kulturdenkmale	Seite 17
	6.3	Trinkwasserschutzzonen	Seite 17
7.	**Inhalt des Flächennutzungsplanes**		Seite 17
	7.1	Darstellungen	Seite 17
	7.1.1	Bauflächen und Baugebiete	Seite 17
	7.1.2	Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs	Seite 22
	7.1.3	Flächen für den überörtlichen Verkehr	Seite 23
	7.1.4	Flächen für Versorgung und Entsorgung	Seite 24
	7.1.5	Grünflächen	Seite 25
	7.1.6	Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	Seite 25
	7.1.7	Wasserflächen	Seite 26
	7.1.8	Flächen für Landwirtschaft und Wald	Seite 26
	7.1.9	Flächen für Windenergieanlagen	Seite 26
	7.1.10	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Seite 30
	7.2.	Nachrichtliche Übernahmen	Seite 33
8.	**Beschluß über den Erläuterungsbericht**		Seite 33
	Arbeitsvermerke		Seite 33

1. Grundlagen für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert und ergänzt durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22. Januar 1991)

1.2 Technische Grundlagen

Als Plangrundlage dient das im Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein hergestellte Kartenwerk im Maßstab 1:5.000, verkleinert auf den Maßstab 1: 10.000.
Die Ortslagen Rehhorst, Willendorf und Pöhls sind zusätzlich im Maßstab 1: 5.000 dargestellt. Die Vervielfältigung erfolgte mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein.

2. Aufgabe des Flächennutzungsplanes

Die Bauleitplanung unterteilt sich in den vorbereitenden Bauleitplan, den Flächennutzungsplan (erste Stufe) und den verbindlichen Bauleitplan, den Bebauungsplan (zweite Stufe). Die Bauleitpläne sollen die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) vorbereiten und leiten. Sie sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
Der Flächennutzungsplan stellt dabei für das gesamte Gemeindegebiet und für einen längeren Zeitraum (i. d. R. 10 - 15 Jahre) die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde dar. Der Flächennutzungsplan wirkt dabei nicht „parzellenscharf", d. h. er stellt die Art der Bodennutzung lediglich in den Grundzügen dar. Kleinräumige Abweichungen von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind daher durchaus möglich. Die exaktere „parzellenscharfe" Ausarbeitung erfolgt in der zweiten Stufe der Bauleitplanung, in den Bebauungsplänen (soweit diese für eine geordnete städtebauliche Entwicklung erforderlich werden). Die Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan enthält somit die Vorgaben für die Bebauungspläne.

Als vorbereitender Bauleitplan entfaltet der Flächennutzungsplan generell keine Rechtsverbindlichkeit gegenüber dem einzelnen Bürger. Allerdings ist er bindend für

die Gemeinde und sonstige Behörden (Träger öffentlicher Belange). Dagegen kann aus einem Bebauungsplan, der als verbindlicher Bauleitplan als Satzung beschlossen wird, ein unmittelbarer Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Der Flächennutzungsplan dient somit der Koordination von flächenbezogenen Planungen. Darüber hinaus werden Standortentscheidungen dargestellt, z.B. Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen. Er ist somit ein räumliches Gesamtkonzept, das anschaulich für Bürger, Träger öffentlicher Belange (Behörden) sowie Wirtschaftsunternehmen die geplante Entwicklung einer Gemeinde für einen Zeitraum von ca. 10-15 Jahren darstellt.

Wie bereits erwähnt, beschränkt sich der FNP ausschließlich auf die reine Bodennutzung. Dargestellt werden die sogenannten Grundzüge der Planung, d.h. allgemeine, generalisierende und typisierende Darstellungen der Art der Bodennutzung. Grundlage hierfür ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO). Dargestellt werden z. B Bauflächen, Einrichtungen des Gemeinbedarfs (wie u.a. Schulen, Kindergärten, Dorfgemeinschaftshäuser), die wichtigsten Verkehrsflächen, Grünflächen, Wasserflächen, Flächen für die Landwirtschaft und Wald sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft.
Bei der Festlegung der künftigen Entwicklung der Gemeinde sind im Flächennutzungsplan die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Diese Vorgaben müssen zwingend eingehalten werden. Es ergibt sich aber durch die allgemein gehaltenen Zielaussagen und eine nur sehr grobe räumliche Darstellung in den entsprechenden Plänen ein Konkretisierungsspielraum für die Gemeinden.

3. Erfordernis für die Aufstellung des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan wird für einen zeitlichen Horizont von etwa 10 - 15 Jahren aufgestellt. Er ist während seiner Laufzeit jedoch kein statisches Element. Aufgrund sich ändernder Gegebenheiten und Rahmenbedingungen besteht bei Bedarf die Möglichkeit zur Änderung des Flächennutzungsplanes für Teilbereiche. Je nach Planerfordernis ist der Flächennutzungsplan in der Regel alle 15 - 20 Jahre gänzlich neu aufzustellen, wobei insbesondere bei ländlichen Gemeinden mit nur geringer Eigenentwicklung eine Notwendigkeit für eine Neuaufstellung oft erst nach einem längeren Zeitraum besteht.

Die Gemeinde Rehhorst hat in der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.11.1996 , einen Flächennutzungsplan für das Gemeindegebiet aufzustellen. Parallel zur Aufstellung des FNP erfolgt die Aufstellung eines Landschaftsplanes durch die „Landwirtschaftliche Dienstleistungsgesellschaft - Abteilung Umwelt und Landschaft" aus Kiel.
Ein wesentlicher Anlaß für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist die Absicht der Gemeinde, die Errichtung von Windmühlen zur Stromgewinnung über die Vorgaben des Regionalplanes hinaus durch die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen zu steuern und zu regeln.
Möglich ist diese verbindliche Steuerung seit dem 01.01.1997 durch eine Änderung des § 35 Absatz 3 des Baugesetzbuches.
Mit dieser Gesetzesänderung wurden Bauvorhaben im Außenbereich, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen, privilegiert. Gem. § 35 (3) BauGB stehen aber auch diesen privilegierten Vorhaben

öffentliche Belange entgegen, wenn durch Darstellung im Flächennutzungsplan sogenannte Eignungsgebiete vorgehalten werden. Die Gemeinde kann somit durch die Darstellung von Eignungsgebieten im Flächennutzungsplan die Errichtung solcher Anlagen vorsorglich steuern und bündeln, um einen „Wildwuchs" z. B. von Windenergieanlagen (mit ihren möglichen negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, auf Flora und Fauna) zu verhindern.

Auf dem Gemeindegebiet von Rehhorst sind im Regionalplan gemäß Vorgaben der Fortschreibung des Entwurfs (siehe hierzu Punkt 5.2) Eignungsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorzufinden . Deshalb macht die Gemeinde von dieser Möglichkeit der Feinsteuerung Gebrauch.

Gleichzeitig beabsichtigt die Gemeinde Rehhorst mit der Aufstellung des FNP, die mittel- bis langfristig gewünschte bauliche Entwicklung in den Ortsteilen Rehhorst, Pöhls, Willendorf und Voßkaten planerisch vorzubereiten.

4. Entwicklung der Gemeinde Rehhorst

Die Gemeinde Rehhorst besteht aus den Ortsteilen Rehhorst, Pöhls, Willendorf und dem kleinen Voßkaten. 1978 wurden die mit Ausnahme von Voßkaten ehemals selbständigen Gemeinden zur Großgemeinde Rehhorst zusammengelegt. Nachfolgend wird die Entwicklung der heutigen Ortsteile bis zur Zusammenlegung skizziert sowie die heutige Situation dargestellt.

4.1 Kurzer geschichtlicher Überblick

Rehhorst

Das heutige Rehhorst ist Mitte des 12. Jahrhunderts durch Siedler aus Holstein, Friesland, Westfalen und vom Niederrhein als deutsches Rodungsdorf der gräflichen Kolonisationszeit errichtet worden. Es gibt siedlungeschichtliche Hinweise darauf, daß innerhalb der Gemarkung bereits früher Dörfer gelegen haben (u. a. Mengelsdorf, Widekingsdorf), die jedoch bis zur Gründung von Rehhorst untergegangen waren. Die erste Siedlung wird im Bereich des heutigen Teicher Weges vermutet.
Die Dorfbenennung erfolgte nach dem heimischen Wild (-Reh-) und heimischen Vögeln (-horst/Habicht).

Nach dem Bau der Kirche in der Nachbargemeinde Zarpen um 1221 wurde vom Gehöft Neukoppel westlich von Rehhorst der erste „Kirchsteig" nach Rehhorst gebaut. Die erste urkundliche Erwähnung von Rehhorst datiert aus dem Jahr 1352. 1829 erhielt Rehhorst seine erste Schule. 1864 endet die Zeit dänischer Herrschaft, die 1762 begonnen hatte, als das „Herzogliche Amt Reinfeld" in ein königlich dänisches Amt umgewandelt wurde, da Herzog Friedrich Karl keinen männlichen Erben hatte.
Nach dem Beginn der preußischen Zeit 1864 setzte 1867 die preußische Verwaltung ein, das bisherige Amt Reinfeld und damit auch die Gemeinde Rehhorst kam zum Kreis Stormarn.
Die Hauptverbindung von Rehhorst nach Zarpen, der Teicher Weg, wurde 1905 durch den Ausbau der heutigen Straße nach Zarpen ersetzt.
Bei der Durchführung des Gesetzes zur Bildung der Ämter kam Rehorst 1949 zum Amt Zarpen.

Im Jahre 1967 wurde die Schule in Rehhorst aufgelöst. Seitdem besuchen die Kinder die Dörfergemeinschaftsschule in Zarpen.

Pöhls

Pöhls war ursprünglich ein Wendendorf, das vor mehr als 1000 Jahren durch slawische Siedler gegründet wurde. Der Name des Dorfes rührt vom slawischen pole = Feld her. Im 12. Jahrhundert entstand das heutige Pöhls durch Bauern aus Dithmarschen, Friesland und Nordrhein-Westfalen. Die langgezogene Anordnung mit den Bauernstellen zu beiden Seiten der durchgehenden Straße entspricht nicht dem ursprünglichen Wendendorf, sondern gleicht anderen deutschen Bauerndörfern aus der Zeit vor 800 Jahren. Daher ist anzunehmen, daß das ursprüngliche Wendendorf an anderer Stelle gegründet worden war, später der Ortsname Pöhls jedoch von den Siedlern übernommen wurde. Die erste urkundliche Erwähnung - gemeinsam mit Rehhorst und Willendorf - datiert aus dem Jahre 1352. Die drei Dörfer wurden bis 1582 stark durch das Kloster in Reinfeld geprägt. Während dieser Klosterzeit wurden von den Zisterziensermönchen eine Reihe von Fischteichen angelegt.

Nach der Zeit unter dänischer Krone von 1761 bis 1867 wurde unter der preußischen Verwaltung bei der Einteilung in Amtsbezirke Pöhls dem Bezirk Rehhorst zugeteilt.

Von 1893 bis 1896 baute man die Chaussee von Pöhls nach Rehhorst.

1912 wurde das Schulhaus am Ortseingang errichtet, 1931 der Gesamtschulverband Pöhls/Willendorf gegründet und somit auch die Willendorfer Kinder in Pöhls eingeschult. Die Schule in Pöhls wurde 1964 geschlossen. Nach drei Jahren Übergangszeit des Schulbesuchs in Rehhorst wurde auch diese Schule geschlossen und die Dörfergemeinschaftsschule in Zarpen eröffnet.

Nach dem 2. Weltkrieg kam Pöhls, ebenso wie Rehhorst, zum Amtsbezirk Zarpen.

Willendorf

Willendorf ist ein im Wald entstandenes deutsches Rodungsdorf aus den ersten Tagen der gräflichen Kolonisationszeit. Der Ort wurde erstmals schriftlich gegen Ende des 12. Jahrhunderts erwähnt. Der Name geht möglicherweise auf den ersten Lokator (Siedlungsbeauftragter oder Unternehmer, der im Auftrag des Grundherrn die Neugründung verwaltet) Willo zurück. Im Mittelalter war es durchaus üblich, daß der Grundherr die Werbung, die Planung und die praktische Durchführung der Besiedlung einem oder mehreren erfahreren Männern (Kaufleute, Adlige) übertrug.

Nach Auffassung verschiedener Historiker könnte der Ortsname auch von dem Charakter der wasserdurchzogenen Waldgegend zum Zeitpunkt der Gründung herrühren.
Im Gegensatz zu den Straßendörfern Rehhorst und Pöhls handelt es sich bei Willendorf um ein Platzdorf, das von Bauern aus Dithmarschen, Friesland und Nordrhein-Westfalen besiedelt wurde. Die erforderliche Waldlichtung wurde vermutlich durch Brandrodung hergestellt, hiervon zeugt noch heute der Name des Gehöfts Herrenbranden nordöstlich von Willendorf.

Während der Zugehörigkeit zum Kloster Reinfeld wurden auch in Willendorf um 1400 Fischteiche angelegt.

1785 erhielt Willendorf ein Schulhaus, das 1878 neu gebaut und 1901 erweitert wurde.
Bereits in der preußischen Zeit wurde 1876 das „fiskalische Gehege" Stubbenkoppel, westlich von Willendorf, aufgrund der Landgemeindeordnung mit dem Gemeindebezirk Willendorf vereinigt.

Um 1900 bestand das Dorf aus 19 Wohnhäusern. Der Weg von Willendorf nach Rehhorst wurde 1927 ausgebaut. 1931 wurde die „Freiwillige Feuerwehr Pöhls/Willendorf" gegründet, ebenso wie der Gesamtschulverband Pöhls/Willendorf und damit die Schule in Willendorf geschlossen und die Kinder in Pöhls unterrichtet. Zwischen 1949 und 1953 existierte in Willendorf jedoch noch einmal eine einzügige Volksschule. Von 1964 bis 1967 besuchten die Kinder die Schule in Rehhorst, danach die Dörfergemeinschaftsschule in Zarpen.

Voßkaten

1650 entstand in nachmittelalterlicher Zeit die Gehöftgruppe Voßkaten. Voßkaten hat sich jedoch nie zu einer selbständigen Gemeinde entwickelt. Auch wenn der Kern von Voßkaten nur aus sechs Wohngebäuden - teilweise mit größeren landwirtschaftlich genutzten Anbauten - sowie vier zusätzlichen größeren landwirtschaftlichen Gebäuden besteht, ist Voßkaten aufgrund der örtlichen Verhältnisse, der Eigenart, Struktur und Funktion der Bebauung planungsrechtlich als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil" im Sinne von § 34 BauGB zu betrachten.[1]

4.2 Die Gemeinde Rehhorst heute

Rehhorst ist mit 1.617,6 ha Fläche die größte Gemeinde im Amt Nordstormarn. Am Stichtag 31.03.1998 lebten 704 Einwohner innerhalb des Gemeindegebietes, das stark durch die Landwirtschaft geprägt wird.

4.2.1 Natürliche Gegebenheiten
Natürliche Gliederung und Morphologie

Die Gemeinde Rehhorst liegt südlich eines Höhenrückens, der sich von Eutin im Kreis Ostholstein bis Reinfeld/ Bad Oldesloe im Kreis Stormarn in südwestlicher Richtung erstreckt und eine Höhe von bis zu 70 m über NN erreicht. Er wird im Norden und Osten durch die Niederungen der Schwartau begrenzt, im Osten durch die Heilsau (auf Zarpener Gemeindegebiet) und im Süden und Westen durch die Trave sowie z. T. durch die Bisnitz und den Wardersee.

---

[1] Ein **Ortsteil** ist **jeder Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist** . (ständige Rechtssprechung des BverwG, Urteil vom 0.11.68 – 4 C 31.66 – und – 4C 47.68 -; Urteil vom 17.2.84 – 4C 56.79 -.
Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.4.69 – 4C38.67- kann selbst bei sechs Gebäuden ein Ortsteil nicht von vornherein ausgeschlossen werden, wobei hier allerdings die untere Grenze vermutet wird. Gleichwohl kann diese Grenze nicht schematisch und allgemein verbindlich mit einer bestimmten Anzahl von Gebäuden festgelegt werden; maßgeblich sind vielmehr die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten im Gebiet der jeweiligen Gemeinde (BverwG, Urteil vom 17.2. 1984 – 4C 56.79-)

Geologie, Boden, Relief

Das Gemeindegebiet liegt innerhalb Schleswig-Holsteins größtem Endmoränenzug, der eine Länge von ca. 30 km und eine Breite von ca. 4 km aufweist und sich von Eutin über Cashagben, Langniendorf, Pöhls, Rehhorst und Reinfeld bis Steinfeld erstreckt. Die Endmoräne ist in ihrer Struktur durch den o. g. Höhenrücken noch heute erkennbar. Er setzt sich im Bereich zwischen Zarpen, Rehhorst und Pöhls aus drei Wällen zusammen und bietet bei Pöhls mit 70 m über NN einen eindrucksvollen Überblick über die gesamte Lübecker Talmulde. Die durch die neuzeitliche Eiszeit (Quartiär) gestaltete Moränenlandschaft weist mit sich abwechselnden Tälern und Schluchten eine vielfach unterschiedlich geprägte Erdoberfläche auf. Der geologische Aufbau wird durch die Endmoräne, einen kleinen Torfbereich, Sander und Talsand westlich von Zarpen sowie Beckentone im Süden bestimmt. Es herrschen mergelige, lehmige und anlehmige Böden vor; z. T. sind auch Tone des eiszeitlichen Lübecker Stausees vorzufinden. Die Bodengüte ist durch mittleren bis guten Ackerboden gekennzeichnet.

Klima

Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8° C - 10° C; (Januar -2°C - 0°C; Juli 16° C - 18°C), die Dauer der warmen Periode (Tage mit Temperaturen über 25°C) beträgt 10 - 20 Tage; dagegen sind 80 - 100 Frosttage (Tage mit einem Temperatur-Minimum von weniger als 0° C) zu verzeichnen. Im Durchschnitt fallen jährlich 600 - 750 mm Niederschlag.

4.2.2 Bauliche Struktur

Bei den Ortsteilen Rehhorst und Pöhls handelt es sich um Straßendörfer, während sich der Ortsteil Willendorf als Platzdorf darstellt. Zusätzlich zu diesen Ortsteilen befindet sich im Süden des Gemeindegebietes die Gehöftgruppe Voßkaten. Darüber hinaus befinden sich verstreut innerhalb des Gemeindegebietes weitere Gehöfte Gebäude und Gebäudegruppen: Stubbenkoppel, Weberkate, Hamannsöhlen, Rehhorsterteich, Wormsbrook, Neukoppel und zwei weitere Gehöfte, im Bereich der nordöstlichen Gemeindegrenze und an der Straße von Pöhls nach Zarpen.
In den Ortsteilen wird die bauliche Struktur durch ein Gemenge von Bauernhöfen und Wohnhäusern bestimmt.
Die Bauernhöfe mit ihren typischen großen Wohn- und Nebengebäuden (viele Silos), z. T. mit Anbauten, prägen das Ortsbild. Die Gebäude der Hofstellen weisen zumeist Satteldächer auf und bestehen aus rotem Ziegelmauerwerk oder einem Sockel aus rotem Ziegelmauerwerk. Die zwischen den einzelnen Höfen liegenden Wohnhäuser sind überwiegend eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoß. Als Dachformen sind Satteldächer teilweise mit Krüppelwalmen sowie Walmdächer vorherrschend. Die Fassaden bestehen häufig ebenfalls aus Ziegelmauerwerk, sind jedoch teilweise auch verputzt. Unter den Wohnhäusern befinden sich viele aus den 50er und 60er Jahren stammende sog. Siedlerhäuser mit Satteldächern. Dabei ist keine Einheitlichkeit von Trauf- bzw. Giebelständigkeit zu erkennen. Auch einige zweigeschossige Gebäude, darunter Mehrfamilienhäuser (z. T. mit Anbauten) sind vorzufinden. Sie passen sich nicht immer harmonisch in das Ortsbild ein.

Für das Gebiet „Nördlich der Zarpener Straße (K77), östlich der Straße Up'n Knust" (K75) besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Rehhorst mit 1. Änderung 1990/91). Seine Festsetzungen als Dorfgebiet (MD) mit eingeschossiger Bauweise und die ausschließliche Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern, charakterisieren die bauliche Struktur der Gemeinde insgesamt. Ebenfalls kennzeichnend sind die vielfachen Anbauten und Garagen mit flachgeneigten Dächern oder Flachdächern sowie rotes Ziegelmauerwerk als Sockel für Einfriedungen.
Bei den einzelnen Ortsteilen handelt es sich um allmählich gewachsene dörfliche Strukturen. Neuere Gebäude befinden sich hauptsächlich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1), am Teicher Weg in Rehhorst sowie vereinzelt als Lückenbebauung. Im Ortsteil Pöhls sind in den letzten Jahren östlich vom Zarpener Weg neue Einfamilienhäuser entstanden.

Auffällig sind die neu errichtete Reithalle am Sportplatz und - durch die zentrale Lage - das Gemeinschaftshaus sowie der Sendemast an der Straße von Rehhorst nach Zarpen (K77), der eine von weitem sichtbare Dominante darstellt.

Voßkaten ist wie Willendorf von seiner Struktur her ein kleines Platzdorf, allerdings wesentlich kleiner und ist planungsrechtlich als „im Zusammenhang bebauter Ortsteil" im Sinne von § 34 BauGB zu beurteilen.[2]

4.2.3 Nutzungsstruktur

Rehhorst ist eine stark von der Landwirtschaft geprägte Gemeinde . Demzufolge sind die vorwiegenden Nutzungen Ackerbau, Viehzucht und das Wohnen. Während die Böden den Anbau von Weizen, Gerste, Raps, Roggen, Kartoffeln und Gemüse ermöglichen, konzentriert sich die Viehzucht auf die Schweinehaltung. Darüber hinaus werden Rinder und untergeordnet Schafe, Pferde und Geflügel gehalten.

In allen Ortsteilen befinden sich zahlreiche Schweinemast- bzw. Schweinezuchtbetriebe (siehe hierzu Übersichtspläne auf den Seiten 8 und 9). Die Anzahl der gehaltenen Schweine schwankt zwischen 50 bis 60 Zuchtsauen und bis zu 1000 Mastschweinen. Auf das gesamte Gemeindegebiet verteilten sich im Jahre 1995 insgesamt 16 Betriebe mit mehr als 6.000 Schweinen, wobei der Schwerpunkt mit knapp 5.700 Tieren bei den Mastschweinen lag.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft macht sich jedoch auch in Rehhorst bemerkbar, u.a. an der großen Zahl der aufgegebenen landwirtschaftlichen Betriebe. Dies gilt besonders für den Ortsteil Rehhorst, ist jedoch auch in Willendorf festzustellen. Teilweise wurden ehemalige Gehöfte zu Wohnzwecken umgenutzt (ebenso wie die ehemalige Meierei und die ehemalige Gastwirtschaft mit Laden in Pöhls), z. T. stehen jedoch auch Gebäude leer.

Der Rückgang der Landwirtschaft zeigt sich auch an einer Statistik des statistischen Landesamtes Kiel mit einer Gegenüberstellung der landwirtschaftlichen Betriebe nach Größenklassen 1971, 1979, 1991 und 1996 (siehe Seite 10 oben)

[2] Vergleiche hierzu Seite 5 „Voßkaten"

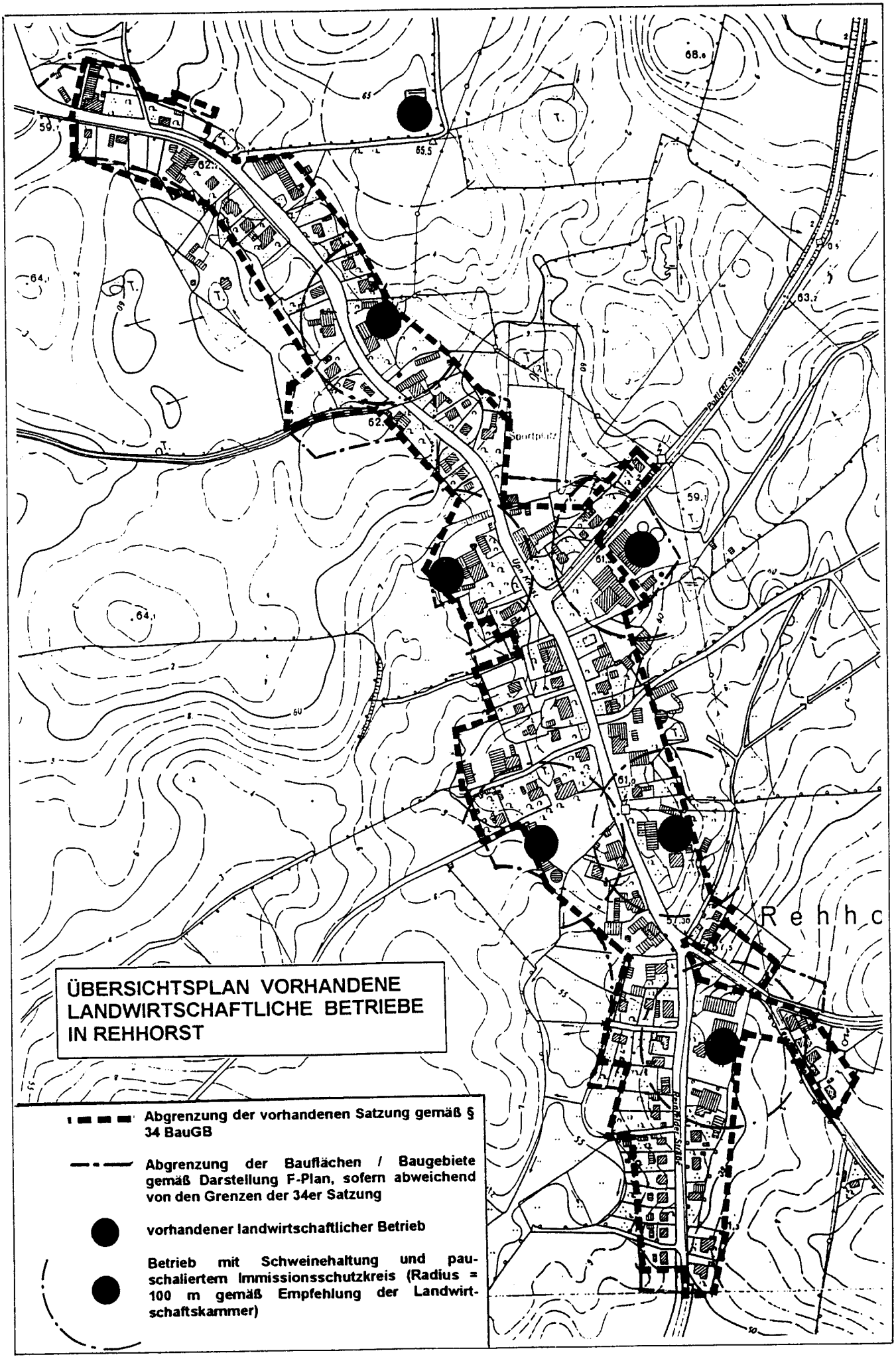
ÜBERSICHTSPLAN VORHANDENE LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE IN REHHORST
Abgrenzung der vorhandenen Satzung gemäß § 34 BauGB
Abgrenzung der Bauflächen / Baugebiete gemäß Darstellung F-Plan, sofern abweichend von den Grenzen der 34er Satzung
vorhandener landwirtschaftlicher Betrieb
Betrieb mit Schweinehaltung und pauschaliertem Immissionsschutzkreis (Radius = 100 m gemäß Empfehlung der Landwirtschaftskammer)

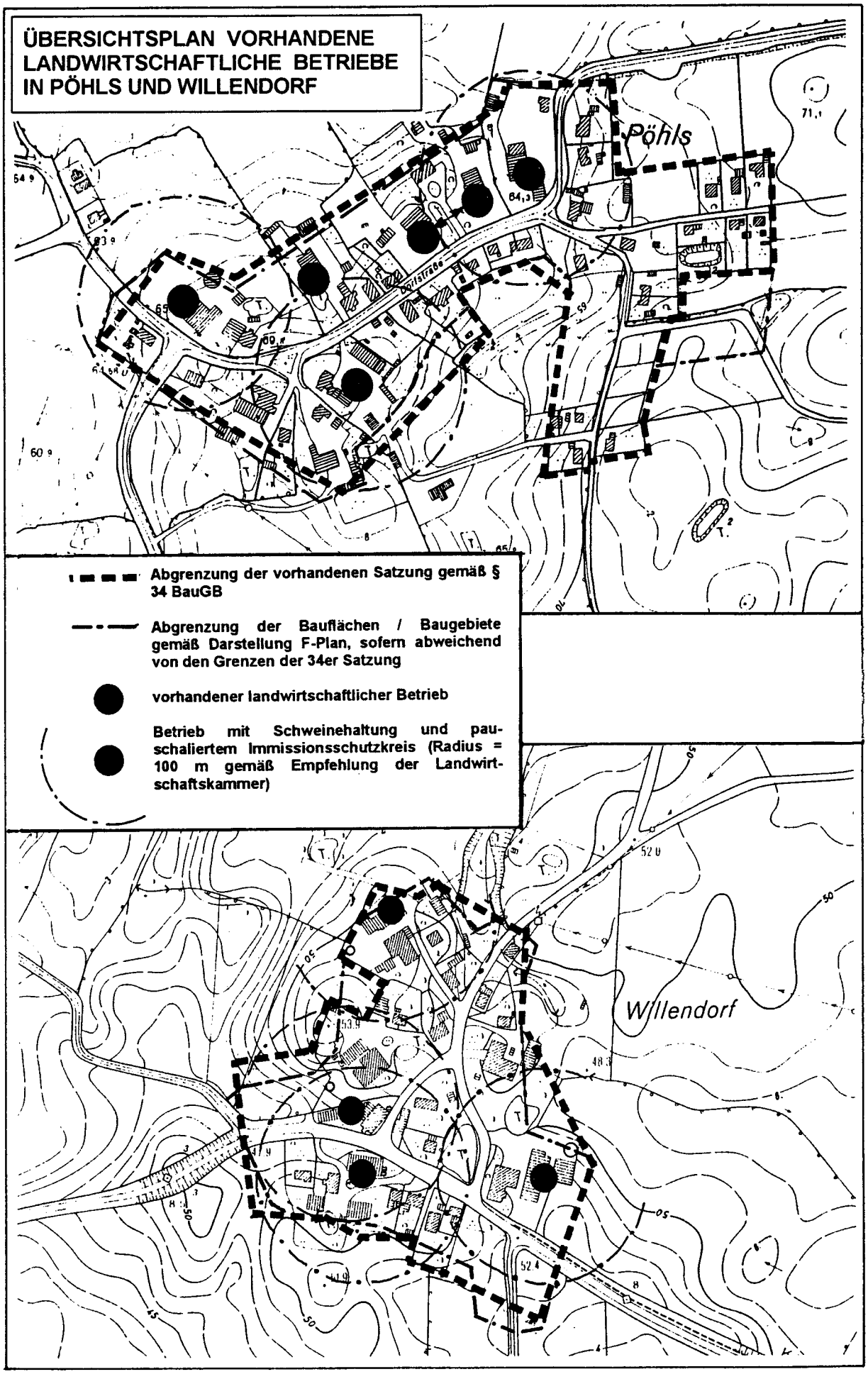
ÜBERSICHTSPLAN VORHANDENE LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE IN PÖHLS UND WILLENDORF
Pöhls
Willendorf
Abgrenzung der vorhandenen Satzung gemäß § 34 BauGB
Abgrenzung der Bauflächen / Baugebiete gemäß Darstellung F-Plan, sofern abweichend von den Grenzen der 34er Satzung
vorhandener landwirtschaftlicher Betrieb
Betrieb mit Schweinehaltung und pauschaliertem Immissionsschutzkreis (Radius = 100 m gemäß Empfehlung der Landwirtschaftskammer)

Tabelle 1

Größenklasse nach landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) in ha	1971	1979	1991	1996
1 bis unter 10 ha	6	1	9	7
10 bis unter 20 ha	4	5	1	2
20 bis unter 30 ha	6	4	-	-
30 bis unter 50 ha	14	13	9	6
50 und mehr ha	11	11	11	11
Betriebe über 1 ha LF insgesamt	41	34	30	26

Auch in Rehhorst läßt sich feststellen, daß nur wenige, jedoch immer größer werdende Betriebe eine Überlebenschance haben.

Durch die landwirtschaftliche Prägung mit einem Gemenge von Hofstellen und Wohnnutzung läßt sich die Nutzungsstruktur in den Ortsteilen überwiegend als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) charakterisieren. Lediglich Teilbereiche in Rehhorst und Pöhls werden überwiegend durch Wohnnutzungen bestimmt.

Am stärksten landwirtschaftlich geprägt ist sicherlich die Ortsmitte von Pöhls (entlang der Dorfstraße). Östlich sowie entlang des Zarpener Weges dominiert hingegen die Wohnnutzung. Auch Willendorf und Voßkaten als kleinster Ortsteil werden eindeutig durch die Landwirtschaft geprägt. Hier befinden sich zur Zeit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes zwei Schweinemast- und zwei Schweinezuchtbetriebe.

Gewerbliche Betriebe sind nur vereinzelt vorhanden. Dabei handelt es sich um:

- einen Landmaschinenhandel (Rehhorst)
- einen Baubetrieb für Bagger- und Pflasterarbeiten (Pöhls)
- eine Schmiede (Pöhls).

Außerdem befinden sich im Ortsteil Rehhorst eine Hundeschule, ein Reiterhof mit Reitplatz und Halle sowie eine Gaststätte. Ein ehemaliger Lebensmittelladen steht zur Zeit leer.

Verwaltungs- und Gemeinbedarfseinrichtungen befinden sich in den Ortsteilen Rehhorst (Gemeinschaftshaus mit Kindergarten, Feuerwehr) und Pöhls (Dorfgemeinschaftshaus mit Feuerwehr). Darüber hinaus gibt es einen Sportplatz mit angegliedertem Spielplatz im Ortsteil Rehhorst.

4.2.4 Bevölkerungsstruktur

In Rehhorst leben 653 Einwohner in 230 Wohneinheiten (Stand: 31.12.1996). Demnach leben rein statistisch in Rehhorst 2,84 Personen in einem Haushalt.
Die Zahl der Haushalte betrug im Jahre 1987 200. Hiervon waren:

42 Haushalte mit 1 Person
52 Haushalte mit 2 Personen
40 Haushalte mit 3 Personen
45 Haushalte mit 4 Personen und
21 Haushalte mit 5 und mehr Personen

Aus der folgenden Statistik wird deutlich, daß noch 1970 fast 50% der Erwerbstätigen der Gemeinde Rehhorst im Bereich der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt waren. Dieser Anteil reduzierte sich bereits bis zum Jahre 1987 auf unter 30%.

Tabelle 2 Erwerbstätige nach Wirtschaftsbereichen

Wirtschaftsbereich	27.05.1970			15.05.1987		
	Insges.	männlich	weiblich	Insges.	männlich	weiblich
Land- und Forst-wirtschaft, Fischerei	108	83	25	60	46	14
Produzierendes Gewerbe	64	58	6	82	61	21
Handel, Verkehr- und Nachrichten-übermittlung	29	14	15	44	26	18
Sonstige Wirtschaftsbereiche	34	12	22	68	31	37
Erwerbstätige insgesamt	235	167	68	254	164	90

Der überwiegende Teil der Erwerbstätigen von Rehhorst arbeitet in den umliegenden größeren Städten. Von den pendelnden Erwerbstätigen aus Rehhorst fuhren am 25.05.1987 nach:

- Lübeck ca. 40%
- Reinfeld ca. 27%
- Bad Oldesloe ca. 19%
- Hamburg ca. 13%

4.2.5 Einwohnerentwicklung

Am 31.03.1998 lebten in der Gemeinde Rehhorst 704 Einwohner.

Die Bevölkerungsentwicklung der Rehhorster Ortsteile mit Ausnahme von Voßkaten verdeutlicht folgende Übersicht::

Rehhorst

1581 = 108 Einwohner (EW)
1803 = 475 EW
1845 = 589 EW
1900 = 350 EW
1935 = 415 EW
1944 = 390 EW
1956 = 593 EW
1962 = 436 EW

Pöhls

1803 = 195 EW
1845 = 232 EW
1895 = 178 EW
1907 = 162 EW
1933 = 154 EW
1944 = 160 EW
1946 = 319 EW
1949 = 350 EW
1956 = 204 EW
1962 = 185 EW
1965 = 206 EW

Willendorf

1803 = 105 EW	1933 = 89 EW
1845 = 128 EW	1944 = 79 EW
1850 = 128 EW	1948 = 247 EW
1885 = 132 EW	1962 = 76 EW
1900 = 127 EW	1967 = 73 EW

Bevölkerungsentwicklung nach der Eingemeindung von Pöhls und Willendorf zum 1.1.1978:

31.12.1980 = 515 EW
31.12.1985 = 533 EW
31.12.1990 = 596 EW
31.12.1995 = 653 EW

Hieraus ergibt sich ein Einwohnerzuwachs seit dem Jahre 1980 von knapp 18%.

Die zukünftige Bevölkerungsentwicklung läßt sich nur schwer prognostizieren. Der Kreisentwicklungsplan für den Kreis Stormarn 1996 - 2000 belegt eine konstante jährliche Bevölkerungszunahme zwischen 0,8 % und 1,2 % seit 1991 für den Kreis Stormarn sowie einen Bevölkerungszuwachs von 12,6 % seit dem 01.01.1990 für die Gemeinde Rehhorst (dies entspricht einem jährlichen Zuwachs von 1,8 %, der somit höher liegt als im übrigen Kreisgebiet).
In seiner Prognose der Einwohnerentwicklung für den Zeitraum von 1995 bis 2010 geht der Kreisentwicklungsplan von einem realen Bevölkerungszuwachs von 7,6 % aus (das entspricht ca. 15.700 EW für den gesamten Kreis Stormarn). Die künftige Verteilung dieser Bevölkerungszunahme ist jedoch von der zukünftigen Siedlungsentwicklung abhängig.

Auch wenn die Gemeinde Rehhorst in Bezug auf die Einwohnerentwicklung vom 31.12. 1994 bis zum 31.03.1998 bereits um 10% gewachsen ist, so ist nach Einschätzung der Gemeinde für die Zukunft eher von einer verhaltenen Entwicklung auszugehen. Die Bautätigkeit in Rehhorst soll sich am örtlichen Bedarf orientieren. [3]
Gleichwohl wird auch den Gemeinden im ländlichen Raum außerhalb der Siedlungsschwerpunkte unter Berücksichtigung ihrer Größe, Struktur und Ausstattung, der Naturraumpotentiale und der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes eine Flächenvorsorge für den Wohnungsbau bis maximal 20% in 15 Jahren (bis zum Jahre 2010) zugebilligt[4].

Demnach sind in der Gemeinde Rehhorst bis zum Jahre 2010 auf der Basis von 213 Wohneinheiten (Fortschreibung Stand 31.12.1994; Ausgangswert für alle zu beurteilenden Planungen) bis zu 43 Wohneinheiten als Rahmen der Siedlungsentwicklung bis zum Jahr 2010 landesplanerisch vertretbar[5].. Dies entspräche etwa einem Einwohnerzuwachs von 122 Personen.

Nach Vorstellungen der Gemeinde sollte der Schwerpunkt der Entwicklung im Ortsteil Rehhorst liegen, obwohl auch im Ortsteil Pöhls und in sehr geringem Umfang auch in Willendorf zusätzliche Entwicklungspotentiale vorgehalten werden sollen.

---

[3] Vergleiche dazu Punkt 5: Ziele der Landes- und Regionalplanung und Vorgaben der Kreisentwicklungsplanung
[4] Vergleiche dazu: Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein, Neufassung 1995, Punkt 7 Siedlungsentwicklung
[5] Vergleiche hierzu Stellungnahme der Landesplanung vom 9. Juli 1998

4.2.6 Vorhandene Satzungen[6]

In den drei größeren Ortsteilen der Gemeinde Rehhorst bestehen Innenbereichssatzungen gemäß § 34 BauGB.
Die erste Satzung auf der Grundlage des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG)[7] stammt aus dem Jahre 1980. Die in die Satzung einbezogenen Abrundungsflächen im östlichen und westlichen Eingangsbereich von Willendorf an der K 75 sind bis heute nicht bebaut worden. Aufgrund der teilweise unmittelbar angrenzenden Schweinemast- bzw. Schweinezuchtbetriebe und den damit verbundenen Geruchsbelästigungen war eine Wohnbebauung bisher nicht genehmigungsfähig.
Die Satzung für den Ortsteil Pöhls stammt aus dem Jahre 1980 und wurde 1985 im Rahmen einer ersten Änderung um eine Fläche westlich des Zarpener Weges zugunsten von 4-5 Bauplätzen erweitert. Diese Fläche ist mit Ausnahme einer Reithalle, die zur Zeit (Oktober 98) im Bau ist, neben einigen anderen Baulücken östlich des Zarpener Weges bis heute unbebaut.

Die Innenbereichssatzung für die Ortslage Rehhorst stammt aus dem Jahre 1989 und wurde auf der Grundlage von § 34 Abs. 4 BauGB erlassen und seitdem in drei kleinen Teilbereichen erweitert. Auch im Geltungsbereich dieser Satzung befinden sich teilweise noch freie Grundstücke bzw. Teilungsmöglichkeiten, wobei auch im Ortsteil Rehhorst Konflikte zwischen einer möglichen Wohnbebauung und vorhandenen Schweinemast- bzw. Schweinezuchtbetrieben bestehen. Darüber hinaus sind hier in der Vergangenheit durch den Abbruch nicht mehr genutzter landwirtschaftlicher Gebäude neue potentielle Bauflächen entstanden. Teilweise wurden auch lanwirtschaftliche Gebäude zugunsten von Wohnungen umgenutzt.

In Rehhorst selber besteht darüber hinaus ein kleiner Bebauungsplan aus dem Jahre 1980. Der Geltungsbereich liegt nördlich der Zarpener Straße (K77) im Einmündungsbereich zur Straße „Up'n Knust". Festgesetzt ist der Bereich als Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO. Zulässig sind eingeschossige Einzel- bzw. Doppelhäuser mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2. Der Bereich ist zwischenzeitlich vollständig bebaut.

5. Ziele der Landes- und Regionalplanung für die Gemeinde Rehhorst und Vorgaben der Kreisentwicklungsplanung

5.1 Landesplanung

Im Landesraumordnungsplan 1998 wird die Gemeinde Rehhorst in ihrer Raumstruktur dem Ordnungsraum zugewiesen . Diese Raumkategorie ist gegenüber dem ländlichen Raum durch eine höhere Einwohner- und Arbeitsplatzdichte, einen höheren Siedlungsflächenanteil, ein engmaschigeres Verkehrsnetz und eine größere Entwicklungsdynamik gekennzeichnet. Teile des Gemeindegebietes sind als Raum mit besonderer Eignung für Fremdenverkehr und Erholung dargestellt. Innerhalb des zentralörtlichen Systems ist die Gemeinde Rehhorst dem Mittelzentrum/Mittelbereich Bad Oldesloe zugeordnet. Als näheres Unterzentrum mit

[6] Die Abgrenzung der vorhandenen Satzungen kann den Übersichtsplänen auf den Seiten 8 und 9 entnommen werden.
[7] Das Bundesbaugesetz wurde am 8. Dezember 1986 durch das Baugesetzbuch ersetzt

Teilfunktion eines Mittelzentrums liegt Reinfeld in unmittelbarer Nachbarschaft südlich von Rehhorst.

Darüber hinaus enthält der Landesraumordnungsplan allgemeine Ziele, insbesondere zur Nutzung von Windenergie für die Stromerzeugung. Diese dienen zur Umsetzung des im „Energiekonzept Schleswig-Holstein" festgelegten Ziels, bis zum Jahre 2010 25 % des gesamten Strombedarfs im Land Schleswig-Holstein durch Windenergie abzudecken. Demnach wird eine nach Windhöffigkeit, landschaftlichen Gegebenheiten und Netzanschlußkapazitäten ausgerichtete regionale Verteilung angestrebt.

Aus landesplanerischen und ökologischen, aber auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen sollen Standorte für Windenergieanlagen günstig zu Umspannwerken liegen und möglichst ohne neuen Leitungsbau im Hochspannungsnetz auskommen sowie durch Gemeindestraßen oder befestigte Wirtschaftswege erschlossen sein. Ausschlußkriterien für Standorte von Windenergieanlagen sind Nationalparks, bestehende und geplante Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile oder vergleichbare Schutzgebiete (Artenschutzgebiete, EU-Vogelschutzgebiete u. a.), sonstige vorrangige Flächen für den Naturschutz (soweit sie in bestehenden Landschaftsplänen oder im Landschaftsrahmenplan dargestellt sind) und Landschaftsschutzgebiete (i.d. R.). Auch größere, regelmäßig aufgesuchte, bevorzugte Nahrungs- und Rastflächen sowie zugeordnete Vogelflugfelder sollen von Windenergieanlagen freigehalten werden. Zudem sind die vom Landesamt für Denkmalpflege definierten Ausschlußgebiete zu berücksichtigen, um eine Beeinträchtigung von Denkmälern zu verhindern. Auf Kreisebene sollen Windenergiekonzepte erarbeitet werden, die als Ergebnis Flächen darstellen, die für eine Nutzung der Windenergie besonders geeignet sind. Dies dient dazu, die Belastungen in den einzelnen Kreisen in vertretbaren Grenzen zu halten und eine aus landesplanerischer Sicht wünschenswerte Verteilung nach Megawatt installierter elektrischer Leistung zu erzielen.
Ein solches Gutachten liegt zwischenzeitlich für den Kreis Stormarn vor und hat nach einer Überarbeitung durch die Landesplanung Eingang in die Fortschreibung des Entwurfs zum Regionalplan (siehe Punkt 5.2) gefunden.

5.2 Regionalplanung

In der Fortschreibung 1998 des Regionalplanes für den Planungsraum I[8] wird die Gemeinde Rehhorst dem Ordnungsraum zugewiesen. Im Sinne einer dezentralen Konzentration soll sich die Entwicklung in den Ordnungsräumen im Rahmen des bewährten Achsenkonzeptes vollziehen.
Im Planungsraum soll sich dabei die Entwicklung im Ordnungsraum um Lübeck auf die Siedlungsachse Lübeck-Reinfeld konzentrieren. Da die Ortsteile Stubbendorf und Ratzbek der Gemeinde Wesenberg über ausreichende Flächenpotentiale für die Ausweisung von Wohnbauflächen verfügen und innerhalb dieser Achse liegen, erhalten sie die planerische Wohnfunktion.

In anderen Gemeinden des Nahbereichs Reinfeld hat sich die Bautätigkeit zukünftig am Eigenbedarf zu orientieren. Dazu zählt auch die Gemeinde Rehhorst. Südliche und östliche Gemeindeteile sind Bestandteil eines regionalen Grünzuges. Die

[8] Bekanntmachung der Ministerpräsidentin – Landesplanungsbehörde – vom 16. Juli 1998 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Kiel, 5. Oktober, Seite 751

regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Flächen dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Sicherung wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere, der Erhaltung prägender Landschaftstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten, dem Schutz der Landschaft vor Zersiedlung, der Gliederung des Landschaftsraumes und der Freiraumerholung. In den regionalen Grünzügen soll planmäßig nicht gesiedelt werden, es sollen nur Vorhaben zugelassen werden, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen.

Südlich und östlich angrenzend an die Gemeinde Rehhorst befinden sich zudem innerhalb des regionalen Grünzuges weite Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes und Biotopverbundsystems. Diese Gebiete sind monofunktional auf den Arten- und Biotopschutz ausgerichtet. Überlagernd mit der Darstellung des regionalen Grünzuges sind im Regionalplan Schwerpunktbereiche für die Erholung ausgewiesen. Sie erstrecken sich im Süden bei Voßkaten z. T. auch auf Rehhorster Gemeindegebiet.

Mit Stand vom 20. Juni 1997 wurde von der Landesplanungsbehörde Kiel eine Teil-Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I vorgelegt. Inhalt war die Festlegung von Eignungsräumen für die Windenergienutzung für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn.

Die Festsetzung dieser Eignungsräume erfolgte aufgrund umfassender Untersuchungen und Abwägungen seitens der Kreise und auf deren Anhörungen von Gemeinden und Trägern öffentlicher Belange (z. B. Konzept des Kreises Stormarn vom 23. November 1996). Die Landesplanungsbehörde hat sich die Ergebnisse nach Abstimmung mit den Fachressorts und nach erneuter Abwägung weitgehend zu eigen gemacht. Auffällig ist jedoch, daß sich die Räume für Windenergienutzung gegenüber dem ursprünglichen Konzept des Kreises von ca. 190 ha auf ca. 45 ha reduziert haben. Nach den letzten Berechnungen kann auf den vorgesehenen Flächen zusammen mit den wenigen im Planungsraum bereits vorhandenen Anlagen eine Anschlußleistung von ca. 30 MW im Kreis Stormarn erbracht werden, ohne daß wesentliche Veränderungen im jeweils vorhandenen Hochspannungsnetz erforderlich werden.

Die gemäß Fortschreibung 1998 des Regionalplanes vorgegebenen Eignungsräume für Windenergieanlagen auf Rehhorster Gemeindegebiet konzentrieren sich jetzt nördlich der K 75 beidseitig der vorhandenen 220 KV - Leitung zwischen den Ortslagen von Pöhls und Willendorf. [9]

Im Rahmen des Abstimmungs- und Beteiligungsverfahrens nach § 7 Absatz 1 Landesplanungsgesetz hat sich die Gemeindevertretung von Rehorst in der Sitzung am 10.11.1997 mit der Fortschreibung des Regionalplanes befaßt. Mit Ausnahme der Anregung für eine geringfügige Verschiebung zugunsten gemeindeeigener Flächen hat die Gemeindevertretung der Teil-Fortschreibung des Regionalplanes auf der Grundlage des Entwurfs vom 20. Juni 1997 zugestimmt.

Diese Anregung der Gemeinde wurde zwischenzeitlich in die Fortschreibung 1998 des Regionalplanes für den Planungsraum I aufgenommen.

[9] siehe hierzu Übersichtskarte Seite 27

5.3 Kreisentwicklungsplanung

Gem. § 11 (1) Landesplanungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein haben die Kreise und kreisfreien Städte zur geordneten Entwicklung ihres Gebietes die langfristigen Raumordnungspläne des Landes durch mittelfristige Entwicklungspläne (Kreisentwicklungspläne) zu ergänzen. Sie enthalten eine Darstellung der geplanten Entwicklung der Gemeinden, die wesentlichen raumbeeinflussenden Fachplanungen auf Kreisebene und eine Darstellung der Aufgabenschwerpunkte des Kreises und der Gemeinden. Der vorliegende Kreisentwicklungsplan 1996 - 2000 für den Kreis Stormarn weist die Gemeinde Rehhorst dem Nahbereich Reinfeld zu. Im übrigen konkretisiert der Kreisentwicklungsplan Ziele der Landes- und Regionalplanung und enthält ein zeitlich abgestimmtes Investitionsprogramm zur Zielerreichung.

Für die Gemeinde Rehhorst ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung die Erschließung des durch das Travetal und das Heilsautal begrenzten Gebietes für die Naherholung von Relevanz. Unter anderem ist der Bau eines überörtlichen zusammenhängenden Rad- und Wanderwegenetzes für den gesamten Nordstormarner Raum mit Anschluß an Lübeck und Bad Oldesloe vorgesehen.

6. Sonstige Planvorgaben für die Gemeinde Rehhorst

6.1 Natur- und Landschaftspflege

Landschaftsschutzgebiete befinden sich nicht im Gemeindegebiet von Rehhorst.

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 3 BauGB werden Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung übernommen. Hierzu gehören z.B. Biotope gemäß § 15a LNatSchG.[10]

Wie bereits erwähnt, wird parallel zur Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes ein Landschaftsplan von der „Landwirtschaftlichen Dienstleistungsgesellschaft mbH - Abteilung Umwelt und Landschaft" aus Kiel aufgestellt.

Gemäß § 6 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) sind die Gemeinden verpflichtet, im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes einen Landschaftsplan aufzustellen. Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes wurde der Zustand von Natur und Landschaft ermittelt und bewertet.

Wie durch § 6 Absatz 4 Satz 2 LNatSchG vorgegeben, wurden die zur Übernahme geeigneten Inhalte des Landschaftsplanes nach Maßgabe von § 1 Absatz 6 und von § 4 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches als Darstellungen in den Flächennutzungsplan übernommen. (Siehe hierzu Punkt 7.1 des Erläuterungsberichtes.)

[10] siehe hierzu auch Punkt 7.2 des Erläuterungsberichtes

6.2 Kulturdenkmale

Nach Aussage der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Kreis gibt es in der Gemeinde Rehorst keine eingetragenen Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung. Als Kulturdenkmal einzustufen sind jedoch:

- die ehemalige Schule in Pöhls
- das Gebäude Voßkaten Nr. 6 sowie
- der alte Grenzstein Voßkaten.

Gemäß Mitteilung des Archäologischen Landesamtes gibt es in der Gemeinde Rehhorst ebenfalls keine eingetragenen archäologischen Denkmale von besonderer Bedeutung. Gleichwohl befinden sich westlich der K 70 zwischen Rehhorst und Pöhls zwei archäologische Fundstellen (La. Nr. 3 + 4), die im Flächennutzungsplan entsprechend nachrichtlich übernommen werden. Das archäologische Landesamt weist darauf hin, daß hierdurch die übliche wirtschaftliche Nutzung in keiner Weise eingeschränkt wird, bittet jedoch um rechtzeitige Informationen, falls in diesen Bereichen in größere Tiefen (ab ca. 1,0 m) eingegriffen wird, da an den gekennzeichneten Stellen Teile vom Ren gefunden wurden.

6.3 Trinkwasserschutzzonen

Nach Auskunft der Unteren Wasserbehörde befinden sich in Rehhorst keine Trinkwasserschutzzonen.

7. Inhalt des Flächennutzungsplanes

7.1 Darstellungen

Durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan kann die Gemeinde die eigenen Planungsvorstellungen umsetzen. Diese spiegeln die Grundzüge der planerischen Entwicklungskonzeption wider, und nur aus den Darstellungen können gegebenenfalls nachfolgende Bebauungspläne bzw. Vorhaben- und Erschließungspläne entwickelt werden.[11]

7.1.1 Bauflächen und Baugebiete

Der Flächennutzungsplan übernimmt die gewachsenen Strukturen der Gemeinde und stellt Bauflächen bzw. Baugebiete entsprechend der vorhandenen und denkbaren zusätzlichen Bebauung dar.

Gemäß § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO können im FNP die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach ihrer allgemeinen Art als **Bauflächen** oder nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung als **Baugebiete** sowie nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung dargestellt werden.
Die Darstellung von Bauflächen bzw. Baugebieten ist sicherlich die wichtigste Darstellung im FNP, da hiervon die Ordnung und Lenkung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde abhängt.

---

[11] vergleiche: Koppitz, Schwarting, Finkeldei: Der Flächennutzungsplan in der kommunalen Praxis, Punkt 1.6.1, Seite 20

Die Gemeinde kann bei der Darstellung der für die Bebauung vorgesehenen Flächen je nach der erforderlichen Konkretisierung wählen zwischen Bauflächen und Baugebieten. § 1 Abs.1 BauNVO unterscheidet zwischen folgenden Bauflächen:

1. Wohnbauflächen (W)
2. gemischte Bauflächen (M)
3. gewerbliche Bauflächen (G)
4. Sonderbauflächen (S)

Durch die Darstellung von Bauflächen erhält sich die Gemeinde im Gegensatz zur konkreteren Darstellung von Baugebieten einen größeren Gestaltungsspielraum und muß erst zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden und abwägen (z.B. im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes), welche konkrete Nutzungsart auf einer Baufläche zweckmäßig ist.

Gleichwohl besteht schon auf der Ebene des FNP die Möglichkeit, auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 BauNVO konkrete Baugebiete darzustellen. Gemäß Vorgabe der BauNVO können folgende Baugebiete dargestellt werden:

1. Kleinsiedlungsgebiete (WS)
2. reine Wohngebiete (WR)
3. allgemeine Wohngebiete (WA)
4. besondere Wohngebiete (WB)
5. Dorfgebiete (MD)
6. Mischgebiete (MI)
7. Kerngebiete (MK)
8. Gewerbegebiete (GE)
9. Industriegebiete (GI)
10. Sondergebiete (SO)

Anders als bei den Bauflächen enthält die Baunutzungsverordnung für die oben genannten Baugebiete konkrete Definitionen und Regelungen zur Bedeutung der einzelnen Baugebiete sowie der darin allgemein oder ausnahmsweise zulässigen baulichen oder sonstigen Nutzungen.

Auch wenn einiges dafür spricht, sich auf der Ebene des Flächennutzungsplanes „nur" auf die Darstellung von Bauflächen zu beschränken, wird es aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur in Willendorf, Pöhls und Voßkaten für erforderlich gehalten, auch Baugebiete darzustellen.

Wie bereits unter Punkt 4.2.3 „Nutzungsstruktur" beschrieben, sind insbesondere Pöhls, Willendorf und auch Voßkaten eindeutig durch bestehende landwirtschaftliche Gebäude und Nutzungen geprägt. Auch wenn die landwirtschaftliche Nutzung teilweise weiter rückläufig ist, ist davon auszugehen, daß diese Nutzung auch weiterhin erhalten bleibt und die Ortsteile prägt. Aus diesem Grunde wird eine Darstellung als Dorfgebiet (MD) gewählt. So wird besonders den Bedürfnissen und Ansprüchen der landwirtschaftlichen Betriebe, aber auch der sonstigen gewerblichen Nutzung sowie der Wohnnutzung Rechnung getragen.

Im Ortsteil Rehhorst, der zwar durch seine Gebäudestruktur noch landwirtschaftlich geprägt ist, zeigt sich an mehreren aufgegebenen landwirtschaftlichen Betrieben, leerstehenden, umgenutzten bzw. bereits abgebrochenen landwirtschaftlichen Gebäuden deutlicher als in den anderen Ortsteilen ein Strukturwandel zugunsten einer nichtlandwirtschaftlichen Nutzung. Aus diesem Grunde ist der Ortsteil Rehhorst, mit Ausnahme einer kleineren Fläche im Süden, als Mischbaufläche (M) dargestellt. Hiermit will die Gemeinde für weitere Planungen und Entwicklungen flexibel bleiben und folgt dem Gebot der planerischen Zurückhaltung.

Neben der Vorgabe, welche Teile des Gemeindegebietes überhaupt bebaut werden dürfen, kann der FNP auch bereits Aussagen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung machen. Das kann z.B. bestimmt werden durch:

- die Zahl der zulässigen Vollgeschosse
- die Höhe der baulichen Anlagen
- die Geschoßflächenzahl (GFZ)[12]
- die Grundflächenzahl (GRZ)[13]

Die Gemeinde Rehhorst sieht jedoch kein Erfordernis, bereits auf der Ebene des FNP, mit Ausnahme bei den Darstellungen der Flächen für Windenergieanlagen (siehe hierzu Punkt 7.9), Festlegungen zum Maß der baulichen Nutzung zu treffen.

Die für den Planungshorizont des Flächennutzungsplanes mögliche Bevölkerungsentwicklung und der daraus resultierende Bedarf an zusätzlichen Bauflächen sind dabei in die Darstellung eingegangen. Der sich aus den Rahmenvorgaben des Landesraumordnungsplanes Schleswig-Holstein ergebende mögliche Einwohnerzuwachs läßt sich für die Gemeinde Rehhorst auf maximal 130 Einwohner bis zum Jahre 2010 beziffern, wobei die Gemeinde eher von einem geringeren Bevölkerungszuwachs ausgeht (siehe hierzu Punkt 4.2.5). Diesem möglichen Bedarf von etwa 43 zusätzlichen Wohneinheiten werden die vorhandenen für diese Zwecke zu mobilisierenden Flächen (vorhandene Bauflächenpotentiale) gegenübergestellt.

Wie bereits unter 4.2.6 ausgeführt, gibt es für die drei größeren Ortsteile Innenbereichssatzungen gemäß § 34 BauGB. Diese enthalten heute z. T. noch Reserveflächen, die für eine bauliche Nutzung herangezogen werden können.

Aus diesem Grunde verzichtet die Gemeinde Rehhorst auf die Ausweisung großzügiger neuer Bauflächen und beschränkt sich weitestgehend auf die Abrundung vorhandener Baupotentiale. In den Ortsteilen bestehen zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung der Abgrenzungen der vorhandenen Satzungen im einzelnen noch folgende Bauflächenpotentiale:

- Im Ortsteil Rehhorst

Sind ca. 18 - 20 Bauplätze vorhanden, wovon allerdings etwa 9 Bauplätze aufgrund zu erwartender immissionsschutzrechtlicher Probleme (Geruchsbelästigung) für eine Wohnnutzung unter Berücksichtigung der VDI-Richtlinie 3471[14] auch in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung stehen.

- Im Ortsteil Pöhls

Gibt es ca. 12 - 15 Bauplätze, wovon etwa 5 - 7 Bauplätze aus planungsrechtlicher Sicht ohne zu erwartende Schwierigkeiten bebaubar wären.

---

[12] Die GFZ gibt an, wieviel m² Geschoßfläche im Verhätnis zum Baugrundstück errichtet werden darf.
[13] Die GRZ gibt an, wieviel m² Grundfläche im Verhältnis zum Baugrundstück überbaut werden darf.
[14] VDI Richtlinie 3471 Auswurfbegrenzung Tierhaltung - Schweine , November 1977

- Im Ortsteil Willendorf

bestehen unter Berücksichtigung der Abgrenzung der Innenbereichssatzung ca. 8 – 10 Bauplätze. Jedoch sind alle, mit Ausnahme einer möglichen Baufläche im Norden, aufgrund immissionsschutzrechtlicher Probleme für den Wohnungsbau zur Zeit nicht nutzbar.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Innenbereichssatzungen und der zur Zeit vorhandenen immissionsschutzrechtlichen Situation gibt es in der Gemeinde Rehhorst z.Z. etwa 18 – 20 Bauplätze, die ohne größere Probleme schon heute bebaut werden könnten. (ca. 10-12 Bauplätze in Rehhorst und etwa 6 Bauplätze in Pöhls).

Da bis auf wenige Ausnahmen mit einem mittel- bis langfristigen Bestand der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe in den Ortsteilen auszugehen ist und teilweise sogar Erweiterungsabsichten bestehen, ist mit einer Verfügbarkeit der übrigen vorhandenen Bauflächenpotentiale zugunsten von Wohnnutzungen ohne Einschränkung der vorhandenen Betriebe nicht zu rechnen.

Aus diesem Grunde ist vorrangig in Rehhorst und in Pöhls sowie in geringem Umfang auch in Willendorf die zusätzliche Ausweisung von Bauflächen gegenüber den vorhandenen Innenbereichssatzungen vorgesehen. Ansonsten werden die Flächen der Satzungen weitestgehend als Bauflächen bzw. Baugebiete in den FNP übernommen, wobei allerdings unter städtebaulichen und landschaftsplanerischen Gesichtspunkten die Grenzen teilweise begradigt bzw. abgerundet werden.

- Im Ortsteil Voßkathen

bestehen zur Zeit keine Bauplatzreserven. Allerdings könnte am südlichen Ortseingang unter Berücksichtigung des einzuhaltenden Waldabstandes von 30m gegebenenfalls ein Bauplatz geschaffen werden. Denkbar ist auch, daß das vorhandene seit Jahren leerstehende Baudenkmal, Voßkaten Nr. 6, das sich in einem baulich sehr schlechten Zustand befindet, im Falle eines Abbruchs durch ein bis zwei neue Gebäude ersetzt wird. Allerdings ist aufgrund der vorhandenen Schweinehaltung in dem westlich angrenzenden Nachbargebäude eine Wohnnutzung ohnehin zur Zeit nicht genehmigungsfähig.

Zur Klarstellung und Abgrenzung des Innerortsbereiches[15] wird die Gemeinde Rehhorst zu gegebener Zeit auf der Grundlage des F-Planes für Voßkathen eine Satzung gemäß § 34 Absatz 4 BauGB beschließen.

Folgende **Bauflächenerweiterungen**[16] wurden in den Flächennutzungsplan aufgenommen:

In Rehhorst:

Auf der Südseite des vorhandenen landwirtschaftlichen Weges, der in etwa auf der Höhe des Sportplatzes von Westen auf die Straße „Up'n Knust" mündet, wird eine Fläche zugunsten von 2-3 Bauplätzen als gemischte Baufläche dargestellt.

[15] siehe hierzu auch Seite 5 des Erläuterungsberichtes.
[16] siehe hierzu Übersichtspläne auf den Seiten 8 und 9

Die Gemeinde hat bereits im März 1998 nördlich des landwirtschaftlichen Weges einen Satzungsbeschluß für eine 3. Änderung der Innenbereichssatzung zugunsten von 1 - 2 Bauplätzen gefaßt. Aufgrund der vorhandenen Erschließung durch den ausgebauten landwirtschaftlichen Weg ist zur Abrundung der nördlich möglichen Bebauung eine Darstellung von Bauflächen südlich der Straße sinnvoll. Hier könnten südlich des Weges etwa zwei bis drei zusätzliche Bauplätze entstehen, die zur besseren Einbindung in die Landschaft rückwärtig einzugrünen sind. Die Gemeinde wird hierfür zu gegebener Zeit die vorhandene Satzung ändern oder eine Abrundungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB aufstellen.

Weitere Bauflächenpotentiale sind westlich der Straße „Up'n Knust" zur Abrundung bzw. zur Erweiterung vorhandener Bauflächen dargestellt. Hierbei können teilweise vorhandene Erschließungen genutzt werden, teilweise sind noch Erschließungsmöglichkeiten zu schaffen.
Auch wenn ein Teil dieser vorgehaltenen Bauflächen wegen der vorhandenen Schweinehaltungen (südlich des Weges zu den Klärteichen) für eine Wohnbebauung z.Z. nicht zur Verfügung stehen, bietet sich dieser Bereich unmittelbar in der Mitte des Dorfes mittel- bis langfristig für eine bauliche Verdichtung an. Zwei große landwirtschaftliche Gebäude wurden hier erst in jüngster Vergangenheit abgebrochen. Die Gemeinde wird hierzu zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls einen Bebauungsplan aufstellen.

Eine weitere bauliche Erweiterung zugunsten von ca. zwei Bauplätzen ist östlich des bereits bestehenden Bebauungsplanes (B-Plan Nr. 1) vorgesehen. Dieser Bereich wurde als gemischte Baufläche in den FNP aufgenommen und ermöglicht gleichzeitig eine bessere Einbindung der vorhandenen Bebauung östlich des Teicher Weges in die Ortslage.

Im Norden des Ortsteils Rehhorst wird unmittelbar an der K 75 auf dem Grundstück des zur Zeit nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Grundstückes ein zusätzlicher Bauplatz ermöglicht.
Unter Berücksichtigung dieser dargestellten Bauflächenerweiterungen **könnten in Rehhorst somit mittel- bis langfristig etwa 10-12 zusätzliche Bauplätze** entstehen, so daß im Zusammenhang mit den bereits vorhandenen Bauflächenpotentialen in Rehhorst etwa 20 Bauplätze zur Verfügung stünden.

In Pöhls

In Pöhls wird mit dem FNP eine Abrundung der vorhandenen Wohnbebauung beidseitig des ausgebauten landwirtschaftlichen Weges östlich des Zarpener Weges ermöglicht. Hier könnten **etwa 6 - 7 zusätzliche Bauplätze** geschaffen werden.
Zusammen mit den vorhandenen bereits beschriebenen Bauflächenpotentialen in Pöhls könnten somit insgesamt etwa 15 - 16 Bauplätze zur Verfügung gestellt werden.
Wie bereits erläutert, ist der Bereich der Dorfstraße in Pöhls stark landwirtschaftlich geprägt und wird deshalb als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Lediglich die vorhandene Bebauung östlich der Straße nach Zarpen wird eindeutig durch Wohnbebauung geprägt und kaum durch landwirtschaftlichen Verkehr beeinträchtigt. Deshalb wird dieser Bereich als Wohnbaufläche dargestellt.

✳ Ergänzt gemäß Hinweisen in der Genehmigungsverfügung des Innenministeriums vom 4. Mai 1999 AZ. -IV 646 –512.111-62.59 (neu).

Die Gemeindevertretung Rehhorst hat die Beachtung der Hinweise am 29. September 1999 beschlossen.

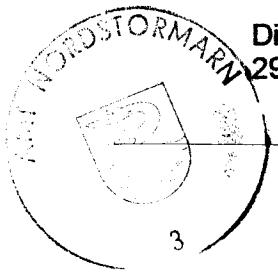

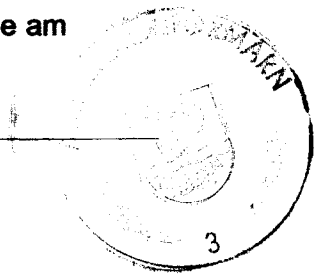

AMT NORDSTORMARN

In Willendorf

Auf die ursprünglich vorgesehene Dorfgebietserweiterung im Norden von Willendorf wurde aufgrund ortsplanerischer wie aber auch landschaftsplanerischer Gesichtspunkte verzichtet. Ausschlaggebend hierfür war insbesondere die Nähe zur vorhandenen Bachschlucht. Auch wenn aus landschaftspflegerischer Sicht dieser Bereich möglichst vollkommen von einer Bebauung freigehalten werden sollte, hält die Gemeinde an einer Bauflächenausweisung für den vorderen Teil der sog. Bachschlucht bis zu einer Tiefe von ca. 20 m fest. Diese Fläche liegt bereits innerhalb einer rechtskräftigen 34er Innerortssatzung. Hierbei ist auch zu bedenken, daß die vorhandene Bachschlucht als Biotop gemäß § 15a LNatSchG erst im rückwärtigen Teil des Grundstückes (hinter der heute als Schafweide genutzten Fläche) beginnt und deshalb mit einer Beeinträchtigung des Biotops nicht zu rechnen ist. *

Um jedoch auch dem Ortsteil Willendorf mittel- bis langfristig eine gewisse bauliche Entwicklung über die vorhandene 34er Satzung hinaus zu ermöglichen, wurde als Ersatz für die Fläche im Norden die Tiefe des dargestellten Dorfgebietes im Westen geringfügig erweitert, so daß dort ohne Beeinträchtigung der vorhandenen Struktur und Landschaft 1-2 Bauplätze nach entsprechender Anpassung der 34er Satzung entstehen könnten.
Des weiteren sieht der F-Plan eine geringfügige Erweiterung des Dorfgebietes im Südosten an dem vorhandenen landwirtschaftlichen Weg vor, da dieser Bereich unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes im Zusammenhang mit einer entsprechenden Eingrünung unproblematisch ist. Gleichwohl ist zur Zeit aufgrund der Nähe zu dem gegenüberliegenden Schweinemastbetrieb eine Bebauung dieser Flächen nicht möglich.

Somit werden durch die Darstellung des F-Planes in **Willendorf ca. 3 zusätzliche Bauplätze** ermöglicht.

Neben den noch vorhandenen Bauflächenreserven innerhalb der Ortslagen sind durch die Darstellung des F-Planes demnach **20 – 22 zusätzliche Bauplätze in der Gemeinde Rehhorst** vorgesehen. Gegenüber der Abgrenzung der vorhandenen 34er Satzungen wurde **insgesamt eine Fläche von ca. 2 ha** als zusätzliche Baufläche aufgenommen.

Die Aufnahme zusätzlicher Bauflächen in den Flächennutzungsplan ist in enger Abstimmung mit dem Landschaftsplan erfolgt. Konflikte zwischen möglichen Baumaßnahmen und Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten. Gleichwohl sind im Rahmen der Änderung vorhandener Satzungen bzw. der Aufstellung von Bebauungsplänen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 8a des Bundesnaturschutzgesetzes im Zusammenhang mit § 1a des Baugesetzbuches vorzusehen. So ist im Rahmen der Aufstellung bzw. Änderung von B-Plänen bzw. 34er Satzungen durch entsprechende Festsetzungen eine Eingrünung der Bauflächen zur offenen Landschaft sicherzustellen. *

7.1.2 Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs

Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs befinden sich in den Ortsteilen Pöhls und Rehhorst. In Pöhls wird das kombinierte Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrgerätehaus gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB entsprechend in der Planzeichnung dargestellt. Auch in Rehhorst wird das zentral gelegene Dorfgemeinschaftshaus, in dem u.a. der örliche Kindergarten untergebracht ist, entsprechend seiner Nutzung als „sozialen Zwecken dienendes Gebäude" sowie als Feuerwehrstandort gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB dargestellt.
Nördlich daran angrenzend werden der vorhandene Sport- und Spielplatz als „Flächen für Sport- und Spielanlagen" in der Planzeichnung dargestellt.
Dem Spielbetreib des ansässigen Sportvereins SV Rehhorst wird damit auch planerisch Rechnung getragen. Gleichzeitig wird ein zentral gelegener Spielbereich für Kinder planerisch abgesichert.

AMT NORDSTORMARN

Die schulische Versorgung der Gemeinde Rehhorst ist durch Schulen in der näheren Umgebung gewährleistet. Eine Grund- und Hauptschule mit zwei Sporthallen befindet sich in der Nachbargemeinde Zarpen. Ebenso wie die „Joachim - Mähl – Schule" mit Hauptschul- und Realschulteil und die „Erich-Kästner-Schule" als selbständige Förderschule in Reinfeld ist auch die Schule in Zarpen ausreichend ausgerichtet, um steigenden Schülerzahlen gerecht zu werden.
Weiterführende und spezielle Schulen befinden sich zudem in Lübeck und unter der Trägerschaft des Kreises Stormarn in Ahrensburg (Woldenhornschule für Geistig Behinderte, Berufsschule), Bad Oldesloe (Berufsschule), Bargteheide (Kreisgymnasium, Gymnasium Eckhorst), Glinde (Gymnasium), Großhansdorf (Emil-von-Behring-Gymnasium) und Trittau (Gymnasium). Die verkehrliche Anbindung an die Schule in Zarpen wird durch Schulbusse der Autokraft GmbH gewährleistet. Dabei werden alle Ortsteile der Gemeinde angefahren.

7.1.3 Flächen für den überörtlichen Verkehr

Der Flächennutzungsplan stellt folgende Straßen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge gem. § 5 (2) 3 BauGB dar:

- die Kreisstraße K 75 (Reinfeld-Voßkaten-Rehhorst-Willendorf-Stubenkoppel),
- die K 76 (Rehhorst-Pöhls) und
- die K77 (Rehhorst-Zarpen)

sowie die Verbindungsstraßen

- von Pöhls nach Pöhlserwohl
- von Pöhls nach Willendorf (Querverbindung zur K 75)

Vorgesehen ist ein Ausbau der K 75 zwischen der Ortslage Rehhorst und der Stadt Reinfeld mit dem zwischenzeitlich (Stand Oktober 98) bereits begonnen wurde.

Eine Verbesserung der verkehrlichen Situation ist durch den Ausbau inkl. Ergänzung eines Radweges entlang der K 75 Reinfeld - Rehhorst und durch den Bau eines Radweges entlang der K 77 von Zarpen nach Rehhorst geplant. Diese Maßnahmen werden vom Kreis Stormarn getragen, fanden jedoch keinen Eingang in den Maßnahmeteil des Kreisentwicklungsplanes. Eine Realisierung dieser den Dringlichkeitsstufen I bzw. II zugeordneten Maßnahmen ist mithin im Planungszeitraum des Kreisentwicklungsplanes (1996 - 2000) nicht vorgesehen. Die Gemeinde Rehhorst strebt jedoch eine mittel- bis langfristige Realisierung dieser vom Amt Nordstormarn bzw. von der Gemeinde Zarpen für den Kreisentwicklungsplan angemeldeten Maßnahmen an. Ein solcher Radwegebau würde auch den Rad-Wanderwegen, die durch Rehhorster Gemeindegebiet führen, zugute kommen und die Attraktivität dieser Rundwege steigern. Durch Rehhorst verlaufen folgende Rad-Wanderwege:

- Nr. 1 Zarpen-Rehhorst-Mönkhagen-Krumbek-Oberwohlde-Eckhorst-Badendorf-Zarpen (Gesamtlänge 34 km)
- Nr. 13 Stipsdorf-Quaal-Westerrade-Strukdorf-Rehhorst-Söhren-Weede-Stipsdorf (Gesamtlänge 37,6 km)
- Nr. 20 Pronsdorf-Diekhof-Lebatz-Oberwohlde-Heilshoop-Pöhls-Westerrade-Pronsdorf (Gesamtlänge 39,5 km)
- Nr. 25 Bad Segeberg (Ost)-Weede-Söhren-Rehhorst-Havighorst-Wakendorf - Neuengörs-Bad Segeberg (Gesamtlänge 37,2 km)

Auf die Darstellung straßenbegleitender Rad-Wanderwege wurde aus Lesbarkeitsgründen verzichtet. Dagegen sind eigenständige Wanderwege entsprechend dargestellt (z.B. Großer Rundweg, Gesamtlänge 16,0 km östlich von Voßkaten).

Über die Buslinie 1781 Pöhls-Lübeck der Autokraft GmbH sind alle Rehhorster Ortsteile an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angeschlossen. Der Streckenverlauf von Pöhls über Willendorf Mitte - Rehhorst III - Rehhorst I - Zarpen Abzw. Rehhorst - Zarpen bis Lübeck Bahnhof / ZOB gewährleistet auch eine Anbindung aller Ortsteile an den Fernverkehr. Eine fehlende Abendverbindung an Samstagen kann von der Gemeinde bauleitplanerisch nicht bewältigt werden. Eine Verbesserung in diesem Bereich wird jedoch angestrebt, sofern dies wirtschaftlich tragbar ist. Im übrigen ist der Nahverkehr vorwiegend auf den motorisierten Individualverkehr (MIV) abgestellt.

7.1.4 Flächen für Versorgung und Entsorgung

Wasserversorgung

Rehhorst ist Mitglied im Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I (Versorgungsgebiet 7). Die Wasserversorgung ist somit gesichert.

Versorgung mit elektrischer Energie

Die Elektrizitätsversorgung wird durch die Schleswig-Holsteinische Stromversorgungs AG (SCHLESWAG Aktiengesellschaft) sichergestellt. Der Flächennutzungsplan stellt eine das Gemeindegebiet durchquerende oberirdische 220 KV - Leitung sowie eine 10 KV - Leitung dar. Zur Gewinnung von Strom aus Windkraft sind im Flächennutzungsplan Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zwischen Pöhls und Willendorf dargestellt.(Siehe hierzu Punkt: 7.1.9)

Gasversorgung

Zur Zeit ist die Gemeinde Rehhorst noch nicht an eine Gasversorgung angeschlossen. Mit den Arbeiten für einen Anschluß an das Netz der Stadtwerke Bad Oldesloe wurde jedoch bereits begonnen (Stand Oktober 1998), so daß voraussichtlich noch im Jahre 1999 die Gasversorgung sichergestellt sein wird.

Feuerschutz

In der Gemeinde Rehhorst ist der Feuerschutz durch die Freiwilligen Feuerwehren Rehhorst und Pöhls gewährleistet.

Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde Rehhorst betreibt eine eigene Ortsentwässerung. Jeder Ortsteil verfügt über eigene Klärteiche. Die Dimensionierung ist mit 88 Einwohnergleichwerten (EGW) für Willendorf, 180 EGW für Pöhls und 500 EGW für Rehhorst ausreichend, auch für den Anschluß zusätzlicher Wohneinheiten. Der Flächennutzungsplan stellt die vorhandenen Klärteiche gem. § 5 (2) 4 BauGB als Flächen für die Abwasserbeseitigung dar. Das Niederschlagswasser, das nach dem Landeswassergesetz für Schleswig-Holstein zum Abwasser zählt, sollte - sofern Bodenbeschaffenheit und Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers dies zulassen - möglichst auf den Grundstücken selbst zur Versickerung gebracht

* Ergänzt gemäß Hinweisen in der Genehmigungsverfügung des Innenministeriums vom 4. Mai 1999 AZ. -IV 646 –512.111-62.59 (neu).

Die Gemeindevertretung Rehhorst hat die Beachtung der Hinweise am 29. September 1999 beschlossen.

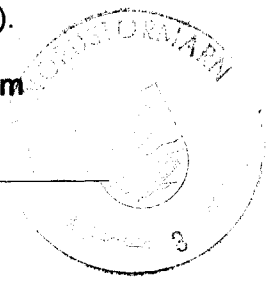

werden. Hierzu ist ggf. die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einzuholen.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist im gesamten Bereich der Gemeinde durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH (AWS) sichergestellt. Mit der Aufstellung von Containern für Glas, Papier/Pappe und Kleidung in den Ortsteilen Rehhorst und Pöhls wird zusätzlich durch diese Trennung ein Recycling ermöglicht und damit ein Beitrag zum schonenden Umgang mit Ressourcen geleistet.

In Reinfeld befinden sich zudem mit einer Abfallstation und einem Kompostplatz für Grünabfälle weitere Abfallenentsorgungsanlagen.

7.1.5 Grünflächen

Der Flächennutzungsplan stellt gem. § 5 (2) 5 BauGB Grünflächen dar. Es handelt sich dabei im Ortsteil Rehhorst um eine vorhandene Grünfläche im Einmündungsbereich K 75 / K 77. Des weiteren ist der ortsbildprägende teilweise als Obstwiese genutzte Garten (Up'n Knust Nr. 6) unmittelbar westlich der zum Teil verrohrten Bisnitz als Grünfläche dargestellt, ebenso der vorhandene Teich mit Gartenbereich unmittelbar an der Straße Up'n Knust Nr. 62 im Norden der Ortslage.

In Pöhls wird die vorhandenen kleine Grünfläche südlich der Dorfstraße sowie der vorhandene Teich östlich der Straße nach Zarpen (Siedlung Nr. 2 / 2a) als Grünfläche gesichert.

7.1.6 Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-immissionsschutzgesetzes

Immissionskonflikte treten in Rehhorst hauptsächlich bezüglich der Geruchsimmissionen durch landwirtschaftliche Betriebe auf. Dabei kann die Wohnnutzung insbesondere durch Betriebe mit Schweinehaltung beeinträchtigt werden. Aufgrund der gewachsenen Strukturen und der vorhandenen Gemengelage von Wohnen und Landwirtschaft sind derartige Geruchsbelästigungen jedoch in stärkerem Maße hinzunehmen als etwa in allgemeinen oder reinen Wohngebieten. Dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme folgend sind jedoch Verbesserungen der Situation durch technische Nachrüstung der Betriebe oder Betriebsverlagerungen denkbar. Darüber hinaus kann sich eine Entspannung dieses Konfliktpotentials ergeben, wenn der sich abzeichnende Trend der Umnutzung landwirtschaftlicher Betriebe zur Wohnnutzung weiter anhält.

Gewerbebetriebe und sonstige Betriebe, die unzumutbare Lärmemissionen verursachen, sind in den Ortslagen derzeit nicht vorhanden. Desgleichen geht von den Verkehrsflächen keine die Wohnnutzung beeinträchtigende Lärmbelästigung aus. Aus diesen Gründen verzichtet der Flächennutzungsplan auf Darstellungen gem. § 5 (2) 6 BauGB. Lediglich im unmittelbaren Umfeld des vorhandenen Sportplatzes am Dorfgemeinschaftshaus kann es an Wochenenden bei stattfindenden Punktspielen zeitweise zu Beeinträchtigungen der Wohnruhe durch Lärm kommen. *

Auch eine Lärmbeeinträchtigung durch die geplanten Windenergieanlagen[17] außerhalb der Ortslagen zwischen Pöhls und Willendorf kann nach Einschätzung eines Lärmschutzgutachtens (siehe Anlage) ausgeschlossen werden.

7.1.7 Wasserflächen

Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich mit der Bisnitz und einer großen Anzahl von überwiegend kleineren Teichen Wasserflächen gem. § 5 (2) 7 BauGB.

7.1.8 Flächen für Landwirtschaft und Wald

Die Gemeinde Rehhorst verfügt über ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen, da die natürliche Eignung des Bodens relativ gut ist. Der Flächennutzungsplan sichert den Bestand der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit der entsprechenden Darstellung gem. § 5 (2) 9a BauGB. Eine geringfügige Einschränkung entsteht durch die überlagernde Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen[18] zwischen Pöhls und Willendorf.

Der Waldanteil ist in Rehhorst relativ gering. Es handelt sich vielfach um vereinzelte Bestände mit geringer Ausdehnung. Lediglich im Nordwesten der Gemeinde befindet sich mit dem Staatsforst Reinfeld ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet. In Teilbereichen befinden sich Flächen, die in den letzten Jahren u. a. auch mit Laubbäumen aufgeforstet wurden.

Der Flächennutzungsplan stellt diese Bestände gem. § 5 (2) 9 BauGB als Wald dar. Gemäß Aussage des Landschaftsplanes wären Aufforstungen in weiteren Teilbereichen wünschenswert, um eine Vernetzung der Waldflächen zu erreichen. Konkrete Neuaufforstungen sind in der Gemeinde jedoch in absehbarer Zeit nicht vorgesehen. In der Zukunft wird die Gemeinde die Empfehlungen des Landschaftsplanes bei möglichen Aufforstungen berücksichtigen.

7.1.9 Flächen für Windenergieanlagen

Eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien ist ein wichtiger Teilbereich der Energiepolitik. Der Bundesgesetzgeber hat darauf mit der Priviligierung von Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen, reagiert und diese Vorhaben dem § 35 (1) BauGB als Nr. 6 hinzugefügt. Damit sind derartige Vorhaben im Außenbereich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Die Nutzung erneuerbarer Energien wurde somit erheblich erleichtert. Dies wird auch als Beitrag zum Schutz der Umwelt, insbesondere zur Verringerung der Klimabelastungen, zur Ressourcenschonung und zur Erreichung des in Schleswig-Holstein aufgestellten politischen Ziels, auf die Nutzung von Atomkraftanlagen zu verzichten, gewertet. Da Schleswig-Holstein in weiten Teilen Starkwindgebiet ist, erhält hier die Windkraftnutzung einen besonderen Stellenwert. Demzufolge hat die Landesregierung 1992 ein „Energiekonzept Schleswig-Holstein" beschlossen, nach dem bis zum Jahr 2010 etwa 25 % des

[17] siehe hierzu Punkt 7.1.8 des Erläuterungsberichtes
[18] siehe hierzu Punkt 7.1.9 des Erläuterungsberichtes

Strombedarfs im Lande durch Windenergie gedeckt werden sollen. Dies entspricht etwa 1.200 Megawatt installierter elektrischer Leistung aus etwa 2.000 Windkraftanlagen bei einer rechnerischen Durchschnittsleistung von 600 Kilowatt je Anlage.

Zur Umsetzung dieses Energiekonzeptes ist jedoch eine groß- und kleinräumige Planung erforderlich. Dies wurde auch vom Bundesgesetzgeber durch die Ergänzung um den Satz 3 des § 35 (3) BauGB rechtlich verankert. Durch diesen sogenannten Planvorbehalt stehen öffentliche Belange, Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 2 bis 6 BauGB (und somit auch Windenergieanlagen) auch dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist, d. h. es wird eine Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen (sogenannte Eignungsgebiete) auf der Ebene der Regionalplanung und auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ermöglicht. Außerhalb dieser Eignungsgebiete sind die Vorhaben der Nr. 2 - 6 des § 35 (1) BauGB dann nicht zulässig.

Wie bereits unter Punkt 5.2 (Regionalplanung) dargelegt, hat die Landesplanungsbehörde Kiel mit Datum vom 16. Juli 1998 im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum I Eignungsräume für Windenergienutzung u.a. auch für das Gemeindegebiet Rehhorst verbindlich festgelegt (siehe Übersichtsplan unten).

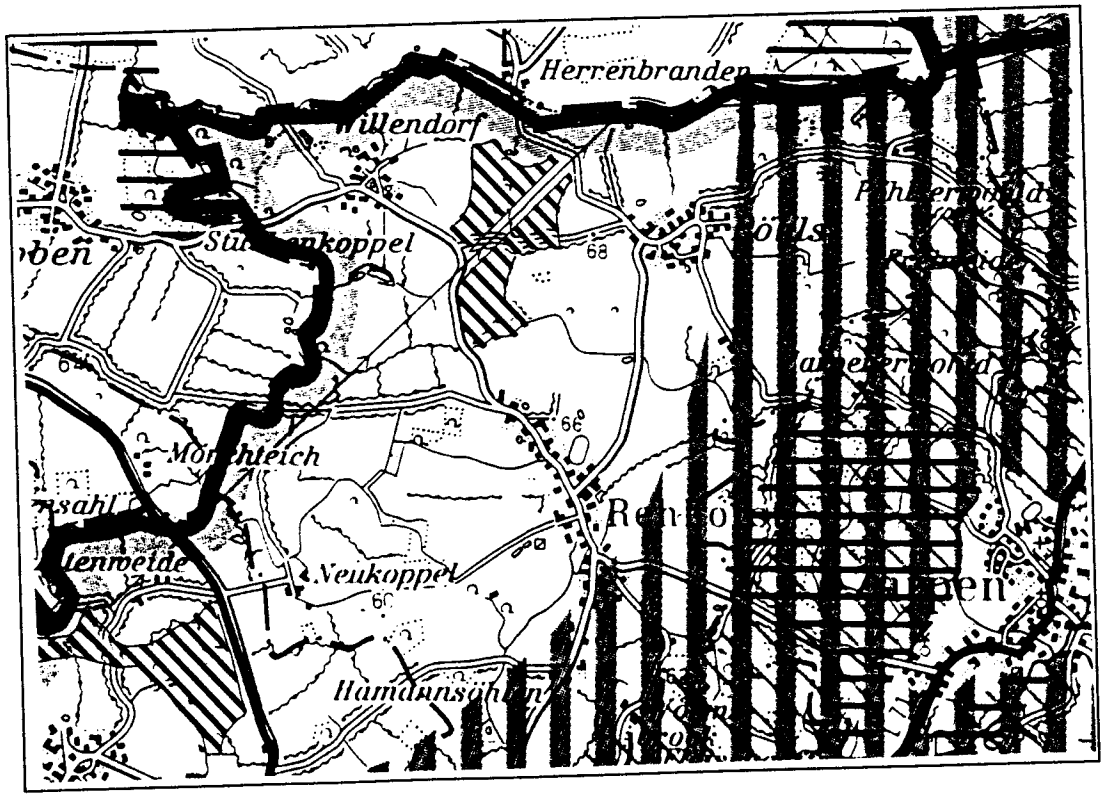

Auszug aus der Karte der Fortschreibung 1998 des Regionalplan für den Planungsraum I mit Darstellung der Eignungsräume für Windenergienutzung (dünn diagonal schraffiert dargestellt) M. 1:100.000 vergrößert auf M. 1:50.000

Die vorgegebene Eignungsfläche des Regionalplanes ist etwa 45 ha groß. Hiebei sind allerdings nicht berücksichtigt:

- einzuhaltende Abstände[19] zu Hochspannungsleitungen
- Einzuhaltende Abstände zu Straßen, Knicks und schützenswerten Landschafts-bestandteilen

Bei dem in der Fußnote genannten Erlaß werden lediglich einzuhaltende Mindestabstände vorgegeben . Die Gemeinde hält es jedoch für erforderlich, unter zur Vermeidung von möglichen Lärmbeeinträchtigungen und störendem Schattenwurf (sog. Disco-Effekt, der durch den Schatten der Rotorblätter verursacht wird) in Teilbereichen erheblich größere Abstände einzuhalten.

Unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung[20] hat die Gemeinde vorsorglich die Möglichkeit einer Lärmbeeinträchtigung durch ein Gutachten prüfen lassen.
Diese Lärmuntersuchung wurde durch das Ingenieurbüro Masuch und Olbrisch aus Oststeinbek durchgeführt und ist diesem Erläuterungsbericht als Anlage beigefügt.
Die Untersuchung kommt selbst bei der Berücksichtigung von 6 Windenergieanlagen zu dem Ergebnis, daß aus lärmtechnischer Sicht keine Belästigungen im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen zu erwarten ist.

Auf der Grundlage des Vorentwurfes des F-Planes, der in der Sitzung der Gemeindevertretung am 12. März 1998 beraten und einschließlich Erläuterungs-bericht einstimmig gebilligt wurde, fand am 7. Mai im Dorfgemeinschaftshaus Rehhorst eine Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt. Dabei wurden in Bezug auf die dargestellten Baugebiete bzw. Bauflächen keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Lediglich die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen wurde in dem vorhandenen Umfang sehr kritisch gesehen. Trotz der vorgestellten Ergebnisse der Lärmuntersuchung, äußerten insbesondere Bürger aus Pöhls ihr Unbehagen gegen die relative Nähe (650m) zu der ersten vorgesehenen Windenergieanlage unmittelbar südlich der Verbindungsstraße zwischen der K 75 und Pöhls.

Die Gemeinde hat sich daraufhin nochmals intensiv mit der Größe der dargestellten Flächen für Windenergieanlagen und der damit verbundenen Problematik und möglichen Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild befaßt.
Dies geschah auch deshalb, weil Befürchtungen der Gemeindevertretung bestanden, daß aufgrund der Größe der im Vorentwurf dargestellten Eignungsflächen zu den einvernehmlich festgelegten Standorten der Windenergieanlagen noch zwei bis drei Anlagen hinzukommen könnten. Gerade dies wollte die Gemeinde unter Berücksichtigung der Ortslagen und der zu erwartenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auf gar keinen Fall.

Aufgrund dieser Überlegungen ist man zu dem Ergebnis gekommen, auch unter Würdigung der Bedenken der Bürger, den einzuhaltenden Abstand zur vorhandenen Wohnbebauung in Pöhls auf 800m zu erhöhen und hierdurch die Zahl der möglichen Windenergieanlagen auf 5 einzuschränken. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, daß die Ortslage von Pöhls sowie die etwas

[19] siehe hierzu: Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen, Gemeinsamer Runderlaß des Innenministers, des Ministers für Finanzen und Energie, der Ministerin für Natur und Umwelt und der Ministerpräsidentin – Landesplanungsbehörde – vom 4. Juli 1995 – IV 8, VI 6,Xi 3 und StK 3 – (Amtsblatt Schl.-H. S. 478)
[20] vergleiche Urteil des OVG Münster vom 23. Januar 1998, Az: 7 B 2984/97

außerhalb liegenden Wohngebäude an der Straße nach Herrenbranden aufgrund ihrer Lage im Osten der vorgesehenen Windenergieanlagen am stärksten betroffen sind[21]. Unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes wurde als östliche Grenze der Flächen für Windenergieanlagen der vorhandene Knick ca. 350 m östlich der K 75 als trennendes Landschaftselement zugrunde gelegt. Der Abstand zwischen dargestelltem Dorfgebiet in Pöhls und dem genannten Knick beträgt etwa 800 bis 830 m. Die erste Windenergieanlage (von Pöhls aus gesehen) ist westlich des genannten Knicks vorgesehen. Der Abstand zum nächsten Wohnhaus in Pöhls beträgt über 850m.

Die vorgesehenen Anlagen haben eine Gesamthöhe von 100 m (hiervon 68 m Nabenhöhe und 64 m Rotordurchmesser). Die Standorte der Anlagen sowie die maximal zulässige Gesamthöhe von 100 m über Gelände werden in dem Flächennutzungsplan dargestellt, aber auch zusätzlich zusammen mit weiteren detaillierten Regelungen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages verbindlich festgelegt.
Die Gemeinde will hierdurch ausschließen, daß weitere Windenergieanlagen errichtet werden, die das Landschaftsbild zusätzlich beeinträchtigen würden. Lediglich die vorgesehenen Standorte der Windenergieanlagen können sich noch geringfügig verschieben, um den konkreten Standortbedingungen besser gerecht zu werden. Die Windenergieanlagen sind in jedem Fall so zu errichten, daß die Rotorblätter in waagerechter Stellung innerhalb der dargestellten Flächen für Windenergieanlagen liegen. Hierauf hat die Landesplanungsbehörde ausdrücklich hingewiesen.

Wie bereits weiter oben dargelegt, hat die Gemeinde Rehhorst zum Ortsteil Willendorf und insbesondere nach Osten zum Ortsteil Pöhls wesentlich größere einzuhaltende Abstände zu den Windenergieanlagen vorgegeben. Nach dem genannten Erlaß (siehe Fußnote 19) ist ein Abstand von lediglich 300m zu Einzelhäusern bzw. Siedlungssplittern (bis zu 4 Häusern) ausreichend. Die Gemeinde Rehhorst hält jedoch Siedlungssplitter, wie z. B. die beiden Wohnhäuser am Herrenbrandener Weg außerhalb der Ortslage von Pöhls bzw. den Siedlungssplitter Herrenbranden nördlich der Gemeinde, für genauso schützenswert wie die Ortslagen selber und hat auch hier entsprechend größere Abstände vorgesehen.
Nur durch diesen größeren Abstand kann auch bei niedrigem Sonnenstand der durch die Bewegung der Rotorblätter verursachte Wechsel von Sonneneinstrahlung und Schattenwurf („Disco-Effekt") ausgeschlossen werden.[22]
Lediglich zwischen der südlichsten Windenergieanlage und dem Ortsrand von Rehhorst wurde der zugrundegelegte Abstand gegenüber dem Erlaß nicht erhöht. Reine Nordwinde kommen lediglich an ca. 12 Tagen im Jahr vor und der sog. „Disco-Effekt" entfällt wegen der Himmelsrichtung.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Windenergieanlagen sind mit ca. 11 ha deutlich kleiner als die im Regionalplan vorgesehenen Flächen[23].

---

[21] Gemäß Auskunft des Deutschen Wetterdienstes kommt der Wind an immerhin 131 Tagen im Jahr aus westlicher- bzw. südwestlicher Windrichtung (Südwestwind 20,9% und Westwind 15,2%).

[22] Zur Zeit der Frühjahrs-Tagundnachtgleiche (annähernd 21. März) und der Herbst-Tagundnachtgleiche (annähernd 23. September) beträgt der mögliche Schattenwurf einer 100 m hohen Windenergieanlage um 16.00 Uhr immerhin zwischen 350 und 400 m (Sonneneinstrahlwinkel = 15,7 °) und vergrößert sich bis zum Sonnenuntergang entsprechend (vergleiche hierzu: Neufert, Bauentwurfslehre, 1972, Seite 123/124). Wegen dem wesentlich höheren Stand der Sonne in den Sommermonaten kann jedoch für alle umliegenden Ortsteile bzw. Siedlungssplitter aufgrund der erweiterten Abstände eine Beeinträchtigung durch den sog. „Disco-Effekt" definitiv ausgeschlossen werden.

[23] siehe hierzu Übersichtsplan auf Seite 27

Diese Reduzierung der Flächen für Windenergieanlagen gegenüber den Vorgaben des Regionalplanes ist ein Ergebnis der Abwägung, wobei auch bereits einzuhaltende Abstände zu den Straßen und zu der 220–KV Leitung berücksichtigt wurden. Als einzuhaltender Abstand zur 220-KV Leitung wurde ein Abstand von 100 m[24] zugrunde gelegt.

Der vorgenommenen Reduzierung der Flächen für Windenergieanlagen zugunsten von maximal 5 Anlagen hat die Landesplanung im Rahmen des Vorentwurfes und des nochmals überarbeiteten Entwurfes ausdrücklich zugestimmt.

Es wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hingewiesen, daß mit Rechtskraft dieses Flächennutzungsplanes die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der im F-Plan dargestellten Flächen ausgeschlossen ist.

Die Gemeinde hat somit durch Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes ihre Möglichkeiten zur Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB genutzt.

Zur Einspeisung des gewonnenen Stroms ist die Errichtung einer Trafostation in unmittelbarer Nähe der vorhandenen Leitungen vorgesehen. Der Standort der Trafostation sowie der Anschluß an vorhandene Versorgungsleitungen wird noch im Detail mit dem zuständigen Versorgungsträger abgestimmt.

Mit Stellungnahme vom 24.04.1998 weist die Wehrbereichsverwaltung I aus Kiel darauf hin, daß ihr Bauanträge zur Errichtung von Windenergieanlagen zeitgerecht zur Prüfung zuzuleiten sind. Dies wird für erforderlich gehalten, da ggfs. die Kennzeichnung von Windkraftanlagen als Luftfahrthindernis nach § 16 a Luftverkehrsgesetz erforderlich sein kann.

7.1.10 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Parallel zum Flächennutzungsplan wurde von der Landwirtschaftlichen Dienstleistungsgesellschaft (LD) aus Kiel ein Landschaftsplan für die Gemeinde Rehhorst aufgestellt. Dieser Landschaftsplan mit Stand vom Juni 1998 wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 2. Juli 1998 beschlossen.

Unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 4 Satz 2 des LNatSchG stellt der Flächennutzungsplan in verschiedenen Bereichen der Gemeinde Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Absatz 10 BauGB dar. Diese Flächen wurden aus dem Entwurf des Landschaftsplanes übernommen und werden nachfolgend kurz beschrieben:

- Eine kleine dreieckige Fläche südlich einer Biegung des Grabens 160 zwischen der K 75 und der K 76 nördlich der Ortslage Rehhorst. Hierbei handelt es sich

[24] Gemäß Rücksprache mit der Preussen Elektra wird zwischen den Rotorblättern einer Windenergieanlage und der vorhandenen 220 KV-Leitung ein Abstand entsprechend dem dreifachen (!) Rotordurchmesser gefordert. Eine Reduzierung dieses Abstandes entsprechend einem Rotordurchmesser ist zulässig, wenn die Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ausgestattet werden. Im vorliegenden Fall wurde der Einbau von Schwingungsschutzmaßnahmen angenommen und somit ein Abstand von 100 m zwischen Windenergieanlage (Mastmitte) und 220 KV-Leitung zugrunde gelegt.

um eine Ausgleichsmaßnahme für die Aussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebes, die in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde teilweise bereits umgesetzt wurde.

- Eine länglich-bogenförmige Fläche (ca. 1.500m²) nördlich der Bisnitz, nordöstlich von Neukoppel. Auch diese Fläche dient als eine Ausgleichsmaßnahme für die Aussiedlung eines weiteren landwirtschaftlichen Betriebes.

Der F-Plan beschränkt sich bewußt auf die Darstellung von **Flächen**, die für entsprechende Maßnahmen geeignet sind, da die durchzuführenden Maßnahmen selber durch den F-Plan nicht geregelt werden können. Sie sind der entsprechenden Darstellung des Landschaftsplanes zu entnehmen.
Der Landschaftsplan beschreibt unter Punkt 6.4[25] weiterhin sogenannte **Eignungsflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.**

Der überwiegende Teil dieser Flächen wurde nach Maßgabe von §1 Absatz 6 BauGB ebenfalls als „Flächen für Maßnahmen" in den Flächennutzungsplan übernommen, da das BauGB die Darstellung sogenannter „Eignungsflächen für Maßnahmen" nicht kennt. In Teilbereichen wurden die vorgeschlagenen Flächen des Landschaftsplanes verkleinert, um die Restflächen noch landwirtschaftlich sinnvoll verwerten zu können.

Hierbei handelt es sich um folgende Bereiche:

- Eine ca. 8,5 ha große Fläche im Bereich des Biotops Nr. 4[26] nordöstlich von Voßkaten. Etwa 4,5 ha dieser Fläche werden zur Zeit landwirtschaftlich genutzt. (Diese Fläche wurde gegenüber der Darstellung des Landschaftsplanes um ca. 0,5 ha verkleinert.)

- Eine ca. 3,5 ha große Fläche im Bereich des Biotops Nr. 18 östlich von Neukoppel. Hiervon werden etwa 2 ha landwirtschaftlich genutzt. (Diese Fläche wurde gegenüber der Empfehlung des Landschaftsplanes um knapp 2 ha verkleinert.)

- Eine ca. 4,5 ha große Fläche entlang der Bisnitz südwestlich der Ortslage von Rehhorst. Diese gesamte Fläche wird (mit Ausnahme des Fließgewässers) zur Zeit landwirtschaftlich genutzt und wurde voll aus dem Landschaftsplan übernommen.

- Eine ca. 7,5 ha große Fläche im äußersten Nordosten, nördlich der „Weberkate". Diese Fläche wird trotz der enormen Höhenunterschiede nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzt. (Die Fläche östlich der „Weberkate" wurde hierbei aus dem Landschaftsplan nicht übernommen, da sie auch langfristig weiter landwirtschaftlich genutzt werden soll.)

- Eine ca. 12,5 ha große Fläche nordöstlich von Voßkaten am Teicher Weg. Von dieser Fläche werden etwa 6,5 ha landwirtschaftlich genutzt.(Diese Fläche wurde gegenüber dem Landschaftsplan unter Berücksichtigung der bebauten Fläche „Wormsbrook" und der nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche um ca. 1,5 ha verkleinert.)

---

[25] siehe hierzu Erläuterungsbericht des Landschaftsplanes Seite 86
[26] Die Biotope sind im Landschaftsplan numeriert.

Insgesamt dargestellt sind demnach ca. 36,5 ha „Flächen für Maßnahmen". Hiervon sind ca. 12,5 ha ökologisch bereits sehr hochwertig und können deshalb für Ausgleichsmaßnahmen nicht herangezogen werden. Die verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, ca.24 ha, sind jedoch generell für Ausgleichsmaßnahmen geeignet..

Zu Eingriffen im Sinne des BNatSchG[27] kommt es z.B. durch die Errichtung von 100 m hohen Windenergieanlagen, durch die großräumig Teilräume der Landschaft beeinträchtigt werden. Weitere Eingriffe werden durch die vorgesehenen Bauflächenerweiterungen in den Ortslagen verursacht. Diese zu erwartenden Eingriffe sind unter Berücksichtigung von § 8 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB und § 8a BNatSchG auszugleichen.

Nach überschlägiger Ermittlung und unter Berücksichtigung der entsprechenden Erlasse sind für die o.g. Eingriffe etwa 6 ha Ausgleichsfläche erforderlich.

Wie bereits ausgeführt, sind die im F-Plan dargestellten Flächen für Maßnahmen wesentlich größer und umfassen etwa 36,5 ha. Die Gemeinde will hiermit fachlich und inhaltlich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen reagieren und im Zuge der Umsetzung ihrer Planungen nicht von nur einem Grundstückseigentümer abhängig sein. In Ausübung ihrer Planungshoheit hat die Gemeinde deshalb verschiedene „Flächen für Maßnahmen" dargestellt.
Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß zur Zeit nicht absehbar ist, welcher der betroffenen Eigentümer überhaupt bereit ist, die Flächen für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu veräußern.

Die Darstellung entsprechender Flächen für Maßnahmen **ist eine Planungsabsicht** der Gemeinde unter Berücksichtigung der Aussagen des Landschaftsplanes. Eine Realisierung der vorgeschlagenen Maßnahmen gemäß Vorgabe des Landschaftsplanes ist **nur mit Zustimmung des Eigentümers** möglich.Aus diesem Grunde sind mit der entsprechenden Darstellung keine Nachteile für die Grundstückseigentümer verbunden.

Nach Maßgabe von § 9 Absatz 1a Satz 2 BauGB ist es möglich, die Flächen für Maßnahmen den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind (z.B. den ausgewiesenen Flächen für Windenergieanlagen) zuzuordnen. Die Gemeinde macht hiervon jedoch keinen Gebrauch, um sich nicht bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu binden. Auch ist, wie bereits erwähnt, die Verfügbarkeit der Flächen zur Zeit noch nicht geklärt.

Neben den dargestellten Flächen für Maßnahmen sind Ausgleichsmaßnahmen auch im Rahmen des örtlichen Biotopverbundes (siehe Punkt 7.2) denkbar und nach Maßgabe des Landschaftsplanes wünschenswert, z.B. durch die ökologische Aufwertung von Fließgewässern (Schaffung von Uferrandstreifen mit ca. 5 m Breite incl. Übergangszonen, Uferabflachungen und Gehölzanpflanzungen) oder Entrohrungen von Fließgewässern. Ebenfalls ist die Neuanlegung von Knicks insbesondere im nördlichen Teil des Gemeindegebietes als Ausgleichsmaßnahme anrechenbar.

Auf eine Darstellung von Flächen für diese Maßnahmen wird jedoch verzichtet, da 5m bzw. 10m breite Streifen im Maßstab 1:10.000 (entsprechend 0,5 bzw. 1mm) nicht darstellbar sind.

[27] gemäß § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Eingriffe in Natur- und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

7.2 Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, enthält der Flächennutzungsplan neben den Darstellungen auf der Grundlage von § 5 Absatz 4 BauGB auch nachrichtliche Übernahmen aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften. Hierzu gehören z. B. Kulturdenkmäler. Auf Wunsch des archäologischen Landesamtes wurden zwei archäologische Fundstellen westlich der K 76 zwischen Rehhorst und Pöhls aufgenommen, obwohl es sich nicht um eingetragene Kulturdenkmäler handelt.[28]

Des weiteren sind auf der Grundlage von § 15a BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope kartiert. In der Planzeichenerklärung werden sie als Verdachtsflächen bezeichnet, da der rechtliche Charakter als „geschütztes Biotop" zweifelsfrei erst durch Eintragung in eine amtliche Liste (Naturschutzbuch) gegeben ist. (§15a Absatz 3 BNatSchG). Darüber hinaus lag zum Zeitpunkt der Biotopkartierung weder die Biotopverordnung vom 13. Januar 1998 noch die Anwendung der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope vom 27.02.98 vor.

Ebenfalls in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen wurden die Nebenverbundachsen gemäß Landschaftsrahmenplan sowie die örtlichen Biotopverbundachsen auf der Grundlage der Darstellungen des Landschaftsplanes. Auf die Übernahme der gemäß § 15b LNatSchG geschützten Knicks, die im Landschaftsplan eingezeichnet sind, wurde im F-Plan verzichtet.

8. Beschluß über den Erläuterungsbericht

Der vorstehende Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rehhorst wurde gebilligt in der Sitzung der Gemeindevertretung Rehhorst am 22. Oktober 1998.

Rehhorst, den ~~28. SEP. 1998~~ 29. Okt. 1998

GEMEINDE REHHORST KREIS STORMARN

.....

Bürgermeister

Arbeitsvermerke

Dieser Erläuterungsbericht wurde ausgearbeitet von der

Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung & Planungsrecht
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner -
Am Köppenberg 15, 23899 Gudow, Tel: 04547-1551; Fax: 1550

Aufgestellt am: 22.12.1997
Überarbeitet am: 11.02.1998
Überarbeitet am: 25.02.1998
Überarbeitet am: 02.03.1998
Überarbeitet am: 30.06.1998
Überarbeitet am: 12.10.1998

Gudow, den ~~29. SEP. 1998~~ 29. Okt. 1998

Der Planverfasser

[28] siehe hierzu Punkt 6.2 des Erläuterungsberichtes